

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/20	Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen.....	263
61/184	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen.....	263
61/185	Verkündung internationaler Jahre.....	265
61/186	Internationaler Handel und Entwicklung.....	266
61/187	Internationales Finanzsystem und Entwicklung.....	269
61/188	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung.....	271
61/189	Internationales Jahr der Naturfasern 2009.....	274
61/190	Rohstoffe.....	275
61/191	Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	277
61/192	Internationales Jahr der sanitären Grundversorgung 2008.....	278
61/193	Internationales Jahr der Wälder 2011.....	280
61/194	Ölteppich an der libanesischen Küste.....	281
61/195	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung.....	282
61/196	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	284
61/197	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen.....	285
61/198	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge.....	288
61/199	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens.....	291
61/200	Naturkatastrophen und Anfälligkeit.....	292
61/201	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen.....	294
61/202	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika.....	296
61/203	Internationales Jahr der biologischen Vielfalt 2010.....	298
61/204	Übereinkommen über die biologische Vielfalt.....	299
61/205	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sonder- tagung.....	301
61/206	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	302
61/207	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz.....	305
61/208	Internationale Migration und Entwicklung.....	307
61/209	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.....	309
61/210	Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft.....	309
61/211	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder.....	311

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/212	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr.....	313
61/213	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)	315
61/214	Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut	316
61/215	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	317
61/216	Universität der Vereinten Nationen	319
61/217	Wirtschaftssonderhilfe für die Philippinen	321
61/218	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia	321
61/219	Internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas.....	322
61/220	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	324

RESOLUTION 61/20

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/427, Ziff. 13)¹.

61/20. Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, mit der sie das Weltkinderhilfswerk schuf, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, mit der sie den Beschluss des Hilfswerks, einen größeren Teil seiner Mittel für Programme außerhalb Europas aufzuwenden, bestätigte, 802 (VIII) vom 6. Oktober 1953, mit der sie die Organisation in „Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen“ umbenannte und die Befristung ihres Mandats aufhob, 1391 (XIV) vom 20. November 1959, in der sie die von dem Hilfswerk geleistete Hilfe als einen praktischen Weg zur Umsetzung der in der Erklärung der Rechte des Kindes² verkündeten Ziele bezeichnete, und 2057 (XX) vom 16. Dezember 1965, in der sie die Verleihung des Friedensnobelpreises 1965 an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen begrüßte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2855 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, in der sie dem Hilfswerk ihre Anerkennung für seine sehr umfangreichen und bedeutsamen Leistungen während der fünfundzwanzig Jahre seines Bestehens aussprach, und 51/192 vom 16. Dezember 1996, in der sie den wichtigen Beitrag anerkannte, den das Hilfswerk während der ersten fünfzig Jahre seines Bestehens zur Förderung des Überlebens, der Entwicklung und des Schutzes von Kindern geleistet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/83 vom 15. Dezember 1978 über das Internationale Jahr des Kindes, 44/25 vom 20. November 1989 über das Übereinkommen über

die Rechte des Kindes, 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel und S-27/2 vom 10. Mai 2002, in der sie das der Resolution als Anlage beigefügte Dokument „Eine kindergerechte Welt“ verabschiedete,

1. *beglückwünscht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anlässlich des sechzigsten Jahrestags seines Bestehens;

2. *würdigt* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen für die umfangreiche Hilfe, die es den Programmländern bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer vereinbarter Entwicklungsziele, die auf das Wohl von Kindern abstellen, gewährt hat;

3. *würdigt* die Bediensteten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, die Nationalkomitees und die sonstigen Partner für ihre Beiträge zu den umfangreichen Leistungen des Hilfswerks;

4. *würdigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor für die großzügige finanzielle Unterstützung der Tätigkeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und bittet sie, eine Verstärkung ihrer Unterstützung für die Arbeit des Hilfswerks zu erwägen;

5. *ersucht* die Präsidentin der Generalversammlung, im Dezember 2006 zur Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen eine Sondergedenksitzung der Versammlung einzuberufen.

RESOLUTION 61/184

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/418, Ziff. 15)³:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schwe-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

² Siehe Resolution 1386 (XIV).

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

den, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Fidschi, Kamerun, Kanada, Nauru, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/184. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/183 vom 22. Dezember 2005 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2006/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/251 vom 22. Dezember 2004 und 58/292 vom 6. Mai 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen für die natürlichen Ressourcen und die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“ und des ergebnisorientierten „Fahrplans“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶ A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷ Siehe S/2003/529, Anlage.

Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁸,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁶ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan sofort einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

8. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/185

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/432, Ziff. 7)⁹.

61/185. Verkündung internationaler Jahre

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/199 vom 15. Dezember 1998 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage samt den in der Anlage enthaltenen Richtlinien, die von der Generalversammlung in ihrem Beschluss 35/424 vom 5. Dezember 1980 angenommen wurden,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der Sonderorganisationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die in der Anlage der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Richtlinien für künftige internationale Jahre zu lenken und diese Richtlinien zugänglich zu machen;

2. *betont*, dass die in den Richtlinien enthaltenen Kriterien und Verfahren bei der Prüfung künftiger Vorschläge für internationale Jahre berücksichtigt und angewandt werden müssen.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸ A/61/67-E/2006/13.

RESOLUTION 61/186

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.1, Ziff. 6)¹⁰:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Moldau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/186. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004 und 60/184 vom 22. Dezember 2005 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen, auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹²

und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹³ sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

betonend, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha¹⁵ stellt,

feststellend, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nicht-tarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebensstandard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats¹⁶ und dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *bekundet ernsthafte Besorgnis* über die unbefristete Aussetzung der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und betrachtet sie als einen ernsthaften Rückschlag für die Doha-Runde, die die Entwicklung in den Mittelpunkt des

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss eingebracht.

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁶ A/61/15 (Parts I–IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 15*.

¹⁷ A/61/272.

multilateralen Handelssystems stellt, fordert die entwickelten Länder auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert außerdem eine rasche Wiederaufnahme der Verhandlungen unter Einhaltung der entwicklungsbezogenen Forderungen und Verpflichtungen in der Ministererklärung von Doha¹⁵, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004¹⁸ und der Ministererklärung von Hongkong¹⁹;

2. *betont*, dass für einen befriedigenden Abschluss der Doha-Runde die Verhandlungen zur Aufstellung von Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft führen sollen, die den entwicklungsbezogenen Forderungen und Verpflichtungen in der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen;

3. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen der Welthandelsorganisation über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte den entwicklungsbezogenen Forderungen und Verpflichtungen in der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong gerecht werden müssen;

4. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation¹⁵ und auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenig-

sten entwickelten Länder²⁰ eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, sofort einen dauerhaft angelegten, berechenbaren, zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert außerdem die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder;

7. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, störanfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha¹⁵ in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

8. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²¹ und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo²², insbesondere die Ziffern 66 und 84, im Rahmen eines die Vielzahl der Interessenträger umfassenden Ansatzes umsetzen müssen;

9. *erkennt außerdem an*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht durch protektionistische Maßnahmen jeglicher Art untergraben werden, namentlich durch die willkürliche und missbräuchliche Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, Schranken außerhalb des Handelsbereichs und andere Standards mit dem Ziel, den Zugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern zu den Märkten der entwickelten Länder auf unfaire Weise zu beschränken, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und anerkennt die Notwendigkeit, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

10. *erkennt ferner an*, dass der Süd-Süd-Handel ausgeweitet und durch einen stärkeren Marktzugang weiter stimuliert werden sollte;

¹⁸ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁰ Siehe A/CONF.191/13.

²¹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

²² TD/412, Teil II.

11. *erkennt* die Rolle an, die ein erfolgreicher Abschluss der laufenden dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern in Bezug auf den Süd-Süd-Handel spielen kann;

12. *fordert* die Beschleunigung der Arbeiten an dem entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums²³ in der Ministererklärung von Doha, insbesondere derjenigen, die sicherstellen sollen, dass die Regeln betreffend das geistige Eigentum mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁴ voll übereinstimmen;

13. *fordert außerdem*, dass allen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie den Postkonfliktländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen der Beitritt erleichtert wird, und fordert die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

14. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung einer größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem internationalen Finanzsystem unternommen werden müssen, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse auf diesen Gebieten durchzuführen und diese Arbeit zu operationalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe;

15. *bittet* die Geber und die Empfängerländer, die Empfehlungen der vom Generaldirektor der Welthandelsorganisation eingesetzten Arbeitsgruppe „Hilfe für Handel“ umzusetzen, deren Ziel es ist, die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten, einschließlich Entwicklung von Infrastruktur und Institutionen, und bei der notwendigen Erhöhung ihrer Ausfuhren zu unterstützen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es dringend erforderlich ist, die Gruppe durch ausreichende zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel effektiv einsatzfähig zu machen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder durch höhere zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel einsatzfähig zu machen und so die Ausfuhr- und Lieferkapazitäten der am wenig-

sten entwickelten Länder zu stärken, und legt den Entwicklungspartnern eindringlich nahe, ihre Beiträge an den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans auf mehrjähriger Grundlage zu erhöhen;

17. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken, insbesondere durch die Aufstockung ihrer Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

18. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festlegung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Aushandlung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha¹⁵;

19. *bekräftigt* die grundlegende Rolle, die dem Wettbewerbsrecht und der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf eine solide Wirtschaftsentwicklung und die Gültigkeit des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken²⁵ zukommt, sowie die wichtige und nützliche Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt, im Jahr 2010 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs einzuberufen;

20. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, die Mittel zu erhöhen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

²³ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁵ A/C.2/35/6, Anlage.

RESOLUTION 61/187

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.2, Ziff. 6)²⁶.

61/187. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004 und 60/186 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁸ zu eigen machte, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung des Hungers und der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden globalen Handelssystems,

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor ist, der einen wesentlichen Bei-

trag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

sowie hervorhebend, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, zu diesem Zweck betonend, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und feststellend, dass die Frage des Stimmrechtsanteils der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen, das nach wie vor ein Anliegen ist, weiter erörtert werden muss,

anerkennend, wie dringend notwendig es ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Geld-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie offen und fair sind und alle Länder einschließen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten,

betonend, dass eine zusätzliche stabile und berechenbare Finanzierung notwendig ist, um den Entwicklungsländern bei der Aufstellung von Investitionsplänen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele behilflich zu sein,

in diesem Zusammenhang *anerkennend*, dass es sinnvoll ist, innovative öffentliche, private, einheimische und ausländische Finanzierungsquellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen,

unter Begrüßung des Beitrags, den Gruppen von Mitgliedsstaaten durch innovative Finanzierungsinitiativen³¹ zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung leisten,

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁰ Siehe Resolution 60/1.

³¹ Einschließlich der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) und der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen und Kenntnis nehmend von der Zusage, 2006 ein Pilotprojekt im Rahmen der Initiative für verbindliche Abnahmezusagen aufzunehmen.

erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²;

2. *stellt fest*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Entwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstützen können, und betont, wie wichtig kooperative Anstrengungen aller Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

3. *betont*, dass das Wirtschaftswachstum weiter gestärkt und aufrechterhalten werden sollte, in Anbetracht dessen, dass das weltweite Wirtschaftswachstum vom Wirtschaftswachstum in den einzelnen Ländern abhängt und dass die Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik auf allen Ebenen erheblich zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums beitragen könnte;

4. *bittet* die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die regionalen Entwicklungsbanken und die sonstigen zuständigen Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsdimensionen noch stärker in ihre Strategien und Politiken einzubinden und die in diesen Strategien und Politiken genannten Grundsätze voll umzusetzen, insbesondere die Ziele eines armutsmindernden Wachstums und der Verringerung der Armut;

5. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer insgesamt nach wie vor einen Nettoabfluss von Finanzmitteln zu verzeichnen haben, und ersucht den Generalsekretär, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

6. *stellt außerdem fest*, dass manche Entwicklungsländer einen Nettozufluss von Finanzmitteln aufweisen, und ersucht den Generalsekretär, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der internationalen Finanzstabilität und eines nachhaltigen Wachstums ist, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Internationalen Währungsfonds und des Forums für Finanzstabilität sowie die Tatsache, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss geprüft hat, wie die Instrumente zur Förderung der internationalen Finanzstabilität und zur Verbesserung der Krisenprävention verfeinert werden können, unter anderem durch eine ausgewogene Überwachung, namentlich auf regionaler Ebene, und durch eine genauere Überwachung der

Kapitalmärkte und der Länder, die in struktureller und regionaler Hinsicht von Bedeutung sind, mit dem Ziel, unter anderem Probleme und Gefahren frühzeitig zu erkennen und dabei auch Schuldentragfähigkeitsanalysen einzusetzen, geeignete grundsatzpolitische Maßnahmen zu fördern, eventuell finanzielle und andere Instrumente zur Verhinderung der Entstehung oder Ausbreitung von Finanzkrisen bereitzustellen und die Transparenz makroökonomischer Daten und statistischer Informationen über internationale Kapitalströme weiter zu erhöhen;

8. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig Anstrengungen auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen finanzielle Risiken sind, und begrüßt in diesem Zusammenhang die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte, betont, wie wichtig es ist, die Schuldenlast eines Landes und seine Fähigkeit zum Schuldendienst bei der Verhütung wie auch bei der Lösung von Krisen besser zu bewerten, und begrüßt die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung der Schuldentragfähigkeit;

9. *erkennt an*, dass die multilaterale Überwachung auch weiterhin im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen stehen muss und dass diese Überwachung nicht nur auf krisenanfällige Länder, sondern auf die Stabilität des gesamten Systems gerichtet sein soll;

10. *erklärt erneut*, dass Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen darüber wichtig sind und erwogen werden müssen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise der Gefahr ihrer Ansteckung und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die internationalen Finanzinstitutionen bei ihrer Unterstützung für die Länder unternehmen, um ihre Palette von Finanzfazilitäten und Finanzmitteln unter Einsatz eines breiten Spektrums von Maßnahmen, nach Bedarf und soweit angezeigt unter Berücksichtigung der Konjunkturzyklen sowie unter gebührender Beachtung eines soliden Finanzmanagements und der besonderen Umstände eines jeden Falles fortlaufend anzupassen und so derartige Krisen rechtzeitig und angemessen verhindern beziehungsweise darauf reagieren zu können;

12. *unterstreicht*, wie wichtig wettbewerbsfähige und allseits offene private und öffentliche Finanzmärkte sind, um Ersparnisse zu mobilisieren und in produktive Investitionen zu lenken und so einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen und zu einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur zu leisten;

13. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was

³² A/61/136.

durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

14. *unterstreicht* die Bedeutung starker innerstaatlicher Institutionen, wenn es darum geht, die Wirtschaftstätigkeit und die Finanzstabilität mit dem Ziel der Herbeiführung von Wachstum und Entwicklung zu fördern, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und durch Maßnahmen zur Stärkung der regulatorischen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors, und unterstreicht außerdem, dass internationale Kooperationsinitiativen auf diesen Gebieten den Zufluss von Kapital in die Entwicklungsländer fördern sollen;

15. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds im September 2006, betont, wie wichtig eine rasche Einigung auf ein glaubwürdiges und mit Fristen versehenes Paket von Quoten- und Stimmrechtsreformen in dem Fonds ist, verweist erneut auf die Notwendigkeit, die Frage der Ausweitung des Stimmrechts und der Mitwirkung der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen wirksam anzugehen, legt den Bretton-Woods-Institutionen nahe, weitere wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und bittet die Weltbank und den Fonds, weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

16. *betont*, dass es unerlässlich ist, die wirksame und ausgewogene Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln zu gewährleisten, unterstreicht die Notwendigkeit, die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr sicherzustellen, und stellt fest, dass mehr als einhundert Länder an einem gemeinsamen Programm der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung des Finanzsektors teilgenommen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme daran erklärt haben³³;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke zuzuteilen, und ist der Auffassung, dass jede Evaluierung der Zuteilung von Sonderziehungsrechten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds und der gültigen Geschäftsordnung des Fonds erfolgen muss, was die Berücksichtigung des weltweiten Bedarfs an Liquidität auf internationaler Ebene erfordert;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Internationalen Währungsfonds geführten ersten Erörterungen über ein neues Liquiditätsinstrument, das Entwicklungsländern mit Marktzugang, die eine solide Wirtschaftspolitik verfolgen,

aber dennoch weiter schockanfällig sind, Zugang zu erhöhter finanzieller Unterstützung eröffnen würde;

19. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, und betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern und zudem den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wissens und des Sachverstands dienen;

20. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung an die Mitgliedstaaten auf nationaler Eigenverantwortung beruhenden Reform- und Entwicklungsstrategien zu folgen, den besonderen Erfordernissen und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer gebührend Rechnung zu tragen und die negativen Auswirkungen der Anpassungsprogramme auf die schwächeren Gesellschaftsgruppen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gleichzeitig zu bedenken, wie wichtig gleichstellungsorientierte Politiken und Strategien zu Gunsten der Beschäftigung sowie zur Bekämpfung von Hunger und Armut sind;

21. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen unangemessener Politiken notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/188

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.3, Ziff. 8)³⁴.

61/188. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004 und 60/187

³³ Siehe A/59/218 und Corr.1, Ziff. 15.

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

vom 22. Dezember 2005 über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis³⁵, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

ferner unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁷,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

mit Befriedigung feststellend, dass die Entwicklungsländer als Gruppe im vergangenen Jahr ihre Auslandsverschuldungssituation verbessern konnten, jedoch besorgt darüber, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen nach wie vor Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Lösung für ihre Auslandsverschuldungsprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte,

es begrüßend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder diese Länder in die Lage versetzt hat, ihre Ausgaben für das Gesundheits- und das Bildungswesen und andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erheblich zu erhöhen,

unter Begrüßung der Multilateralen Entschuldungsinitiative³⁸, die es den hochverschuldeten armen Ländern ermöglichen wird, ihre Ausgaben für das Gesundheits- und das Bildungswesen und andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen erheblich zu erhöhen,

betonend, wie wichtig es ist, die Probleme derjenigen hochverschuldeten armen Länder zu bewältigen, die Schwierigkeiten bei der Erreichung des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder haben, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich einige hochverschuldete arme Länder nach wie vor einer erheblichen Schuldenlast gegenübersehen und es nach dem Erreichen des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

sowie betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist und dass die Länder die durch Schuldenerleichterungen, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwenden sollten,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹;

2. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung sein kann;

3. *betont außerdem*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

4. *erklärt erneut*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, betont, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollten, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden sollte, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen verursacht werden, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Koopera-

³⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ Siehe Resolution 60/1.

³⁸ Von der im Rahmen der beiden Initiativen vorgenommenen Entschuldung wird erwartet, dass sie den Schuldenbestand von 29 hochverschuldeten armen Ländern, die den Entscheidungspunkt erreicht haben, um fast 90 Prozent senken wird. „Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Initiative and Multilateral Debt Relief Initiative (MDRI) – Status of Implementation“ (Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) und Multilaterale Entschuldungsinitiative (MDRI) – Stand der Umsetzung), erstellt von Mitarbeitern der Internationalen Entwicklungsorganisation und des Internationalen Währungsfonds (August 2006).

³⁹ A/61/152.

tionsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

5. *unterstreicht*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen sowie von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

6. *begrüßt* die Einführung der Multilateralen Entschuldungsinitiative³⁸ und fordert ihre vollständige und rasche Durchführung sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um sicherzustellen, dass die Finanzkapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

7. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Schuldenerleichterung kein Ersatz für andere Finanzierungsquellen ist;

8. *fordert* die Geber *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass sie die von ihnen zugesagten Mittel für die Multilaterale Entschuldungsinitiative und die Initiative für die hochverschuldeten armen Länder zusätzlich zu den bestehenden Hilfszahlungen entrichten, und *unterstreicht*, dass die Geber die den betreffenden Finanzinstitutionen entstehenden Kosten für die Multilaterale Entschuldungsinitiative auf der Grundlage einer gerechten Lastenteilung unbedingt voll erstatten müssen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder keine dauerhafte Schuldentragfähigkeit herbeiführen konnten, *betont*, wie wichtig es ist, eine verantwortungsbewusste Kreditvergabe und -aufnahme zu fördern, und dass es notwendig ist, diesen Ländern bei der Steuerung ihrer Kreditaufnahme behilflich zu sein und eine Anhäufung untragbarer Schulden zu vermeiden, namentlich durch den Einsatz von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen, *unterstreicht*, wie wichtig die gemeinsamen Rahmenleitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen sind, um sicherstellen zu helfen, dass neue Kreditaufnahmen seitens der Länder, die die Multilaterale Entschuldungsinitiative durchlaufen haben, ihre langfristige Schuldentragfähigkeit nicht untergraben, sieht der Überprüfung der Rahmenleitlinien mit Interesse entgegen und befürwortet die Anwendung der verbesserten Rahmenleitlinien bei Entscheidungen über Kreditvergabe und -aufnahme;

10. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu verbessern und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsminderung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, *bittet* in diesem Zusammenhang alle Gläubiger, private wie öffentliche, die an

der Initiative für hochverschuldete arme Länder noch nicht in vollem Umfang mitwirken, sich erheblich stärker an der Durchführung von Entschuldungsmaßnahmen zu beteiligen, und *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

11. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

12. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, sowie die Untersuchung von Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder;

13. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

14. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist;

15. *bittet* die Gläubiger und die Schuldner, zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untragbar ist und die die Zugangsvoraussetzungen für die Initiative für hochverschuldete arme Länder nicht erfüllen, auch weiterhin nach Bedarf und dem Einzelfall angemessene Mechanismen wie beispielsweise die Schuldenumwandlung einzusetzen, und nimmt Kenntnis von den Erörterungen und Analysen des Pariser Clubs zu dem Vorschlag über eine Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

16. *betont*, dass weiter wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass multilateraler und bilateraler Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

17. *bittet* die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds *erneut*, die Gesamtauswirkungen der Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen weiter zu beobachten, fördert Transparenz bei der Erstellung der Bewertungen der Politik und der Institutionen der einzelnen Länder und nimmt Kenntnis von der Offenlegung der von der Internationalen Entwicklungsorganisation erstellten landesspezifischen Leistungsbewertungen, die Bestandteil der Rahmenleitlinien sind;

18. *stellt fest*, dass Ratingagenturen eine wichtige Rolle spielen, wenn es um den Zugang eines Landes zu den internationalen Kapitalmärkten und die Kosten der dort aufgenommenen Kredite geht, fordert in diesem Zusammenhang die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Risikobewertungsmechanismen transparenter zu gestalten, und stellt fest, dass bei den vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollten, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

19. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

20. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

21. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen der Gläubiger, im Einzelfall flexibel auf die verschuldungsbezogenen Anliegen der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer einzugehen;

22. *begrüßt ferner* und fordert Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

23. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multi-

lateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements in Entwicklungsländern fortzusetzen;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation und der Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/189

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.4, Ziff. 15)⁴⁰.

61/189. Internationales Jahr der Naturfasern 2009

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der am 25. November 2005 verabschiedeten Resolution 3/2005 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁴¹,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die in zahlreichen Ländern gewonnenen vielfältigen Naturfasern eine wichtige Einkommensquelle für die Bauern sind und daher als Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Beseitigung der Armut und somit auch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine wichtige Rolle spielen können,

1. *beschließt*, das Jahr 2009 zum Internationalen Jahr der Naturfasern zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Begehung des Jahres in Zusammenarbeit mit Regierungen, regionalen und internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern sowie die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁴¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-third Session, Rome, 19–26 November 2005* (C 2005/REP).

3. *fordert* die Regierungen und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, freiwillige Beiträge zu entrichten und das Jahr auch anderweitig zu unterstützen;

4. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge für das Jahr zu entrichten und es zu unterstützen;

5. *legt* allen Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, das Jahr dafür zu nutzen, das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Naturprodukte zu erhöhen.

RESOLUTION 61/190

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.4, Ziff. 15)⁴².

61/190. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/224 vom 22. Dezember 2004 und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁴ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Ergebnisse⁴⁵,

unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴⁷ und die Ergebnisse der am 18. und 19. September 2006 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktions-

programms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴⁸ und Kenntnis nehmend von dem *Least Developed Countries Report, 2004* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 2004)⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden⁵⁰ und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über seine vom 27. September bis 2. Oktober und am 10. Oktober 2006 in Genf abgehaltene dreiundfünfzigste Tagung⁵² und seine vom 8. bis 11. Mai, vom 12. bis 15. Juni und vom 3. bis 10. Oktober 2006 in Genf abgehaltene dreiundzwanzigste Sondertagung⁵³,

in der Erkenntnis, dass viele Entwicklungsländer in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung angewiesen sind,

höchst besorgt darüber, dass trotz des jüngsten Anstiegs einiger Rohstoffpreise die tieferen Ursachen für tendenziell rückläufige Preise anderer Rohstoffe, einschließlich Problemen in Bezug auf die Angebotskapazität, Schwierigkeiten bei der wirksamen Beteiligung an Wertschöpfungsketten und die mangelnde Diversifizierung der Produktions- und Exportbasis, nicht angegangen wurden, was viele Entwicklungsländer daran hindert, vollen Nutzen aus den derzeitigen positiven Bedingungen zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass der Rohstoffhandel ein grundlegender Bestandteil des internationalen Handels ist,

Kenntnis nehmend von den in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels⁵⁴ enthaltenen Zielen sowie von dem Ergebnis-

⁴⁸ Siehe Resolution 61/1.

⁴⁹ United Nations publication, Sales No. E.04.II.D.27.

⁵⁰ African Union, Dokument AU/Min/Com/Decl.Rev.1.

⁵¹ Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

⁵² A/61/15 (Part IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 15*.

⁵³ A/61/15 (Part III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 15*.

⁵⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/eln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html_nnn=true (Erklärung) und http://www.bmelv.de/eln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html_nnn=true (Aktionsplan).

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁷ A/CONF.191/13, Kap. II.

dokument des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁵⁵, in dem das Versprechen, Hunger und Armut zu beseitigen, erneut bekräftigt wird,

1. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern fortzusetzen;

2. *erinnert* an das Potenzial der regionalen Integration und Kooperation, wenn es darum geht, die Wirksamkeit der traditionellen Rohstoffsektoren zu steigern und die Diversifizierungsanstrengungen zu unterstützen;

3. *erkennt an*, dass auf die entwickelten Länder zwei Drittel der Importe nichtenergetischer Rohstoffe entfallen, und erklärt, dass flankierende internationale Politiken und Maßnahmen dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, zu verbessern;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Süd-Süd-Handel und die Investitionen im Rohstoffbereich auszuweiten;

5. *betont*, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

6. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, und erkennt an, dass ein wirksames und förderliches Umfeld auf nationaler wie internationaler Ebene unter anderem einen soliden makroökonomischen Rahmen, wettbewerbsfähige Märkte, klar definierte Eigentumsrechte, ein attraktives Investitionsklima, eine gute Regierungsführung, die Abwesenheit von Korruption und eine gut konzipierte Ordnungspolitik, die das öffentliche Interesse wahrt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Wirken des Marktes stärkt, voraussetzt;

7. *bekräftigt außerdem* die in der Ministererklärung von Doha⁵⁶, der Ministererklärung von Hongkong⁵⁷ und dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004⁵⁸ eingegangenen Verpflichtungen, die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder sinnvoll in das multilaterale Handelssystem zu integrieren, und fordert den erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde unter vollständiger Verwirklichung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die Aussetzung der Handelsverhandlungen der Doha-Runde und fordert, dass sie rasch wieder aufgenommen werden und zu einem entwicklungsorientierten Ergebnis führen, das mit dem in der Ministererklärung von Doha vereinbarten Mandat, dem vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 1. August 2004 verabschiedeten Rahmen und der Ministererklärung von Hongkong in vollem Einklang steht;

9. *fordert* die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, *auf*, im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong dauerhaft zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren;

10. *ermutigt* die Entwicklungsländer, mit der erforderlichen Unterstützung durch die Geberländer und die internationale Gemeinschaft konkrete Rohstoffpolitiken auszuarbeiten, um dazu beizutragen, die Ausweitung des Handels, die Verringerung der Anfälligkeit und die Verbesserung der Existenzgrundlagen und der Ernährungssicherheit zu erleichtern, indem sie

a) ein förderliches Umfeld für die Beteiligung von ländlichen Produzenten und Kleinbauern schaffen;

b) die Diversifizierung des Rohstoffsektors fortsetzen und seine Wettbewerbsfähigkeit in den stark von Rohstoffen abhängigen Entwicklungsländern stärken;

c) die Technologieentwicklung fördern und die Informationssysteme, die Institutionen und die personellen Ressourcen verbessern;

11. *betont*, dass der Erlass oder die Durchsetzung von Maßnahmen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind, nicht auf eine Weise vorgenommen werden sollen, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, von Schranken außerhalb des Handelsbereichs oder anderer Standards mit dem Ziel, den Marktzugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern auf unfaire Weise zu beschränken, darstellen würde, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und erkennt die Notwendigkeit an, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

12. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen und die entwickelten Länder *auf*, den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, ermutigt den Privatsektor, die Entwicklungsländer im Rahmen der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie verantwortungsbewusster Unternehmenspraktiken in die Lage zu versetzen, Maßnahmen durchzuführen, die für die Erfüllung der Marktanforderungen und -standards, unter anderem der Qualitätskontrollnormen, geeignet und notwendig sind, und bittet die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Verfahren für die Ausarbeitung von Produkt- und Prozessnormen festzulegen, die den Interessen und Fähigkeiten der Entwicklungsländer Rechnung

⁵⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

⁵⁶ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁵⁷ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁵⁸ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

tragen, ohne das legitime Ziel der entwickelten Länder wie der Entwicklungsländer zu gefährden, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und den einschlägigen Übereinkünften der Welthandelsorganisation zu schützen;

13. *bittet* die internationalen Finanzorganisationen, die sonstigen Geber und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die operativen Modalitäten im internationalen Rohstoffsektor erneut zu beleuchten sowie Finanz- und Risikomanagementfazilitäten und -programme zu erwägen;

14. *betont*, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten besonders wichtig sind, und fordert die Gebergemeinschaft nachdrücklich auf, die Mittel für speziell auf Rohstoffe ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe, insbesondere für den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern, aufzustoßen, damit sie ihre institutionellen Engpässe und Transaktionskosten abbauen und ihren Rohstoffhandel und die Erschließung ihrer Rohstoffe im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen ausweiten können;

15. *betont*, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Gebergemeinschaft auf, ihre Hilfe in diesen Sektoren zu verstärken und ihre finanzielle und technische Unterstützung für Aktivitäten zu erhöhen, deren Ziel es ist, Rohstofffragen, insbesondere die Bedürfnisse und Probleme der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, anzugehen;

16. *bittet* die Entwicklungsländer, in Zusammenarbeit mit den entwickelten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen mittel- und langfristige Rohstoffentwicklungsprogramme aufzustellen, die darauf gerichtet sind, die Forschung zur Produktdiversifizierung zu verstärken und die Produktion, die Produktivität, die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer in Bezug auf Rohstoffe zu verbessern;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu stärken, und ermutigt ihn, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen die Tätigkeiten seines Zweiten Kontos in den Entwicklungsländern mit Hilfe seines Lieferkettenkonzepts weiter zu verstärken, das darauf gerichtet ist, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportbasis auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

18. *fordert* die entwickelten Länder, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen auf, Schu-

lungs- und Aufklärungsprogramme zu unterstützen, die sich mit der Funktionsweise von Rohstoffbörsen und ihrer entwicklungsorientierten Nutzung für die Unterstützung und Förderung von Kleinbauern und die Unterstützung von Kapazitätsaufbauprogrammen in Entwicklungsländern im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen befassen;

19. *bekräftigt* die Rolle, die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der umfassenden Auseinandersetzung mit Rohstofffragen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Bestimmungen des von der Konferenz auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Konsenses von São Paulo⁵⁹ zukommt, und fordert in diesem Zusammenhang die Gebergemeinschaft auf, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Konferenz diese Aktivitäten durchführen kann;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingesetzte Internationale Arbeitsgruppe für Rohstoffe noch nicht gebildet wurde, und fordert alle Interessenträger auf, freiwillige finanzielle Unterstützung zu leisten, damit die Arbeitsgruppe rasch gebildet werden kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht mit Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und über die weltweiten Trends und Aussichten im Rohstoffbereich Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Rohstoffe“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/191

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/421, Ziff. 13)⁶⁰.

61/191. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004 und 60/188 vom 22. Dezember 2005 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004 und 2006/45 vom 28. Juli 2006,

⁵⁹ TD/412, Teil II.

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶²,

nach Behandlung der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 24. April 2006 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁶³,

mit Anerkennung das Angebot der Regierung Katars begrüßend, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey⁶⁴ und Resolution 60/188 die internationale Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten,

1. beschließt, dass die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey in der zweiten Jahreshälfte 2008 in Doha stattfinden wird, wobei das genaue Datum von der Generalversammlung in Abstimmung mit dem Gastland und unter gebührender Berücksichtigung des regulären Sitzungskalenders der Vereinten Nationen festzulegen ist;

2. beschließt außerdem, im Einklang mit Resolution 60/188 den Vorbereitungsprozess für die Überprüfungskonferenz während der laufenden Tagung der Versammlung einzuleiten, und ersucht zu diesem Zweck die Präsidentin der Versammlung, ab 2007 direkte zwischenstaatliche Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungskonferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in diesem Zusammenhang, dass diese Konsultationen offen, integrativ und transparent sein müssen;

3. erklärt erneut, dass die Überprüfungskonferenz dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

4. bekräftigt ihre Entschlossenheit, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Folgeprozesses zu dem Konsens von Monterrey zu erhöhen, auch weiterhin von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁶⁴ gemäß Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey und entsprechend der Resolution 57/270 B vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Versammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

5. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Monterrey-Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

6. beschließt, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung 2007 zu einem von der Präsidentin der Generalversammlung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten konkret festzulegenden Termin im vierten Quartal 2007 abzuhalten;

7. beschließt außerdem, den Dialog auf hoher Ebene 2007 nach den Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene 2005 abzuhalten, die in der Resolution 59/293 der Generalversammlung vom 27. Mai 2005 beschrieben sind;

8. ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan des Dialogs auf hoher Ebene auszuarbeiten;

9. beschließt, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

10. ersucht den Generalsekretär, als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene unter dem genannten Punkt einen Bericht über die Erfüllung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vereinbarten Verpflichtungen vorzulegen, der in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 61/192

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁶⁵.

⁶¹ Siehe Resolution 60/1.

⁶² A/61/253.

⁶³ A/61/81-E/2006/73.

⁶⁴ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Eritrea, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Libanon, Malawi, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Österreich, Peru, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

61/192. Internationales Jahr der sanitären Grundversorgung 2008

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶⁶, die Agenda 21⁶⁷, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁶⁸, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁶⁹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁷⁰ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷¹,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielvorgaben, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷²,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Seite zu stehen, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung zu erarbeiten und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bereitzustellen, im Einklang mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷³ und dem Durchführungsplan von Johannesburg, indem namentlich der Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert wird,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Kontext der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 ergänzend zu Wasser auch die sanitäre Grundversorgung zu berücksichtigen,

in Anerkennung der laufenden Arbeiten im System der Vereinten Nationen und der Arbeiten anderer zwischenstaatlicher Organisationen auf dem Gebiet der sanitären Grundversorgung,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Beirats für Wasser- und Sanitärversorgung und seinen Arbeiten zum Hashimoto-Aktionsplan, einem Kompendium waserbezogener Maßnahmen, die die in Betracht kommenden Akteure gegebenenfalls in Betracht ziehen sollten,

höchst besorgt über die langsamen und unzureichenden Fortschritte bei der Eröffnung des Zugangs zu grundlegenden sanitären Diensten und sich der Auswirkungen bewusst, die das Fehlen einer sanitären Grundversorgung auf die menschliche Gesundheit, die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie auf die Umwelt, insbesondere auf die Wasserressourcen, hat,

davon überzeugt, dass Fortschritte erzielt werden können, wenn sich alle Staaten, so auch auf nationaler und lokaler Ebene, sowie die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und internationalen Organisationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Interessenträger aktiv engagieren und tätig werden,

1. *beschließt*, das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung zu erklären;

2. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, als Koordinierungsstelle für das Jahr zu fungieren und rasch sachdienliche Vorschläge zu möglichen Aktivitäten auf allen Ebenen, einschließlich möglicher Finanzierungsquellen, auszuarbeiten;

3. *fordert* die Staaten sowie die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, namentlich den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, *auf*, freiwillige Beiträge zu leisten;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Interessenträger, das Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die Bedeutung der sanitären Grundversorgung zu schärfen und Maßnahmen auf allen Ebenen zu fördern und dabei unter anderem die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung verabschiedeten Politikempfehlungen sowie gegebenenfalls die einschlägigen Empfehlungen im Hashimoto-Aktionsplan zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁶⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁶⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁶⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷² Siehe Resolution 60/1.

⁷³ Siehe Resolution 55/2.

RESOLUTION 61/193

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁷⁴.

61/193. Internationales Jahr der Wälder 2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern⁷⁵ und der Agenda 21⁷⁶, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷, die auf dem Millenniums-Gipfel 2000 verabschiedet wurde, sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁸ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁷⁹, die auf dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁸⁰, das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁸¹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Län-

dern, insbesondere in Afrika⁸², und andere einschlägige Übereinkünfte, die sich mit der Komplexität der die Wälder betreffenden Fragen befassen,

in der Erkenntnis, dass Wälder und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung, zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können,

unter Hinweis auf den Beschluss 2006/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2006,

unter Betonung der Notwendigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern, einschließlich sensibler Waldökosysteme,

in der Überzeugung, dass auf allen Ebenen konzertierte, gezielte bewusstseinsbildende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, um die nachhaltige Bewirtschaftung, die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen zu stärken,

1. *beschließt*, das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Wälder zu erklären;

2. *ersucht* das Sekretariat des Waldforums der Vereinten Nationen, Teil der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, in Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Waldpartnerschaft und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen sowie den in Betracht kommenden wichtigen Gruppen als Koordinierungsstelle für die Durchführung des Jahres zu fungieren;

3. *bittet* insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die den Vorsitz der Waldpartnerschaft führt, die Durchführung des Jahres im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und die wichtigen Gruppen *auf*, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge, und ihre einschlägigen Aktivitäten mit dem Jahr zu verbinden;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die wichtigen Gruppen, freiwillige Partnerschaften zu bilden, um die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr auf lokaler und nationaler Ebene zu erleichtern und zu fördern, so indem sie Nationalkomitees einsetzen oder Koordinierungsstellen in ihren jeweiligen Ländern benennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für das Jahr vorzulegen.

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldau, Mongolei, Nicaragua, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, und Zentralafrikanische Republik.

⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage III.

⁷⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBL. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁸¹ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBL. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁸² Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1997 II S. 1468; LGBL. 2000 Nr. 69; öBGBL. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

RESOLUTION 61/194

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁸³:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/194. Ölteppich an der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸⁴, in dem die Staaten ersucht werden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁸⁵, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁶,

mit großer Besorgnis von der Umweltkatastrophe *Kenntnis nehmend*, die durch die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 verursacht wurde, bei der sich ein die gesamte libanesischen Küste bedeckender und sich darüber hinaus erstreckender Ölteppich bildete,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zu Gunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle, namentlich die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons, angeboten wurde,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

2. *ist der Auffassung*, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark verschmutzt und dadurch schwerwiegende Folgen für die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus und damit wiederum für die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft Libanons verursacht hat;

3. *fordert* die Regierung Israels *auf*, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, der Regierung Libanons finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die verschmutzten Küsten- und Meeresabschnitte Libanons zu reinigen und so das Ökosystem des Landes zu erhalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Frankreich, Griechenland, Spanien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Zypern.

⁸⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

RESOLUTION 61/195

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁸⁷.

61/195. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004 und 60/193 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁸, die Agenda 21⁸⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹² sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹³,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁴,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen

Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁵ enthalten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

sowie unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss⁹⁶, wonach die Kommission während der Überprüfungsphase erörtern soll, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich,

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁹⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 23 e).

während der Grundsatzjahre weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung,

mit Interesse den Zyklen des Arbeitsprogramms, das die Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedet hat⁹⁷, sowie ihren Beiträgen zur weiteren Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *entgegensehend*,

unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten⁹⁸ und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/61 vom 25. Juli 2003 unterstützten Beschluss, wonach die Kommission auf ihren Grundsatztagungen, die jeweils im April/Mai des zweiten Jahres des Tagungszyklus stattfinden werden, Grundsatzentscheidungen zu praktischen Maßnahmen und Optionen treffen wird, mit deren Hilfe die Umsetzung in den ausgewählten Themenkomplexen beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, der Berichte des Generalsekretärs sowie anderer sachdienlicher Beiträge,

sowie unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss⁹⁹, wonach den Erörterungen der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung die Ergebnisse der Überprüfungstagung und die Berichte des Generalsekretärs sowie andere sachdienliche Beiträge zugrunde liegen werden und wonach der Vorsitz auf der Grundlage dieser Erörterungen zur Behandlung auf der Grundsatztagung den Entwurf eines Verhandlungsdokuments erstellen wird,

sich dessen bewusst, wie wichtig die Zwischenstaatliche Vorbereitungstagung ist, um Politikoptionen und mögliche Maßnahmen zur Überwindung der bei der Durchführung aufgetretenen, während des Überprüfungsjahrs aufgezeigten Zwänge und Hindernisse zu erörtern,

mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission auf ihrer vierzehnten Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vornahm, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel stand und die bewährte Praktiken sowie während des Durchführungsprozesses aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufzeigte¹⁰⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung durchgeführt wurden¹⁰¹,

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg⁹² enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient, und fordert die Regierungen auf, die Arbeit der Kommission zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministeriebene, an der fünfzehnten Tagung der Kommission und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung teilzunehmen;

7. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss¹⁰², dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll;

8. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern in den Bereichen Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel an der fünfzehnten Kommissionstagung und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung zu unterstützen;

⁹⁷ Ebd., Resolutionsentwurf I.

⁹⁸ Ebd., Ziff. 2 h)

⁹⁹ Ebd., Ziff. 2 g).

¹⁰⁰ Ebd., 2006, Supplement No. 9 (E/2006/29), Kap. II.

¹⁰¹ A/61/258.

¹⁰² Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29), Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).

9. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21⁸⁹ zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer;

10. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21 zu stärken sowie die Transparenz und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern;

11. *bekräftigt ferner* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

13. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen;

14. *ersucht* das Kommissionssekretariat *außerdem*, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den Erörterungen der fünfzehnten Kommissionstagung, einschließlich der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, zu koordinieren;

15. *wiederholt* ihre Bitte an die zuständigen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission mitzuwirken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer fünfzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und themenbezogene Berichte zu jeder der vier in dem Themenkomplex Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel enthaltenen Fragen vorzulegen und dabei die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zu berücksichtigen und die von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Querschnittsthemen, einschließlich der Mittel zur Umsetzung, einzugehen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I¹⁰³ zu berücksichtigen;

17. *ermutigt* die Regierungen und die Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, einschließlich Wissenschaftlern und Bildungssachverständiger, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Um-

setzung der Agenda 21⁹⁰ und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, auf der fünfzehnten Kommissionstagung ausreichend Zeit für alle während der Grundsatztagung geplanten Aktivitäten vorzusehen, so auch für Verhandlungen über Politikoptionen und mögliche Maßnahmen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, dass alle erforderlichen Dokumente, einschließlich des durch den Vorsitz zu erstellenden Entwurfs des Verhandlungsdokuments, zur Behandlung vor Beginn der Tagung zur Verfügung gestellt werden;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/196

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.2, Ziff. 15)¹⁰⁴.

61/196. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁰⁵ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹⁰⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)¹⁰⁸, die von der Internationalen

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁶ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁰³ Ebd., Kap. I, Abschn. A.

Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005 und 60/194 vom 22. Dezember 2005,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁹,

unter Begrüßung des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlusses¹¹⁰, bei ihren Überprüfungstagungen entsprechend den bestehenden Modalitäten einen Tag der Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu widmen, unter besonderer Berücksichtigung des Themenschwerpunkts des betreffenden Jahres sowie etwaiger neuer Entwicklungen bei den Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, und den Generalsekretär zu ersuchen, der Kommission auf ihrer Überprüfungstagung einen Bericht über die Fortschritte und Hindernisse in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern vorzulegen, der auch Empfehlungen darüber enthält, wie die Durchführungsstrategie von Mauritius besser umgesetzt werden kann,

anerkennend, dass es dringend geboten ist, aus allen Quellen Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu mobilisieren,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹;

2. begrüßt die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶;

3. fordert die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen nachdrücklich auf, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius¹⁰⁷ und der Durchführungsstrategie von Mauritius¹⁰⁸ zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte und Programme;

4. verlangt, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mittel zur Umsetzung eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen,

um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

5. bittet die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, einen halben Tag ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung der Erörterung von Politikoptionen für die Überwindung der Hindernisse und Zwänge zu widmen, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer in den vier Themenbereichen der Tagung gegenübersehen, und dabei die während der vierzehnten Kommissionstagung vorgenommene Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu berücksichtigen;

6. befürwortet die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

7. ersucht den Generalsekretär erneut, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, entsprechend der Forderung in ihren Resolutionen 57/262 vom 20. Dezember 2002, 58/213 A vom 23. Dezember 2003, 59/229 vom 22. Dezember 2004, 59/311 und 60/194, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Gruppe unverzüglich und auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius im Rahmen der vorhandenen Mittel, einschließlich durch Mittelumschichtungen, zu erleichtern;

8. fordert die Bereitstellung neuer und zusätzlicher freiwilliger Mittel für die Neubelebung des Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer;

9. ersucht die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführungsstrategie von Mauritius durchgängig in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius vorzulegen;

11. beschließt, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/197

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.2, Ziff. 15)¹¹².

¹⁰⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Resolution 13/1.

¹¹¹ A/61/277.

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

61/197. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹¹³ niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹¹⁴, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁵, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹⁶ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹⁷ enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹¹⁸,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002 und 59/230 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Berücksichtigung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁰,

sowie unter Hinweis auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹²¹ und seine Protokolle, in denen der Begriff

der Karibikregion definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹²², das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

in Bekräftigung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹²³ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter na-

¹¹³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹¹⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁵ Ebd., Anlage II.

¹¹⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁸ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹¹⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹²² Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹²³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

tionaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

in Anbetracht der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des karibischen Meeresraums auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von der von den Staats- und Regierungschefs der Assoziation karibischer Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihr Konzept des Karibischen Meeres als einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, wie in Ziffer 31 der Strategie von Mauritius beschrieben, weiterzuentwickeln, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

in Kenntnis der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *erkennt an*, dass die einzigartige biologische Vielfalt und das höchst sensible Ökosystem des Karibischen Meeres es erfordern, dass die karibischen Staaten und die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, darunter auch die Weiterentwicklung ihres Konzepts, das Karibische Meer als eine Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu bezeichnen, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Schaffung der Kommission für das Karibische Meer durch die Assoziation karibischer Staaten;

3. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die karibischen Staaten unternehmen, um ihr Konzept des Karibischen Meeres als einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen anzuerkennen;

4. *erkennt* die Bemühungen *an*, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

6. *bittet* die Assoziation, dem Generalsekretär einen Bericht über ihre Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zur Behandlung während der dreihundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

8. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder zur Durchführung von Programmen für nachhaltige Fischereibewirtschaftung;

9. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹²⁴ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Na-

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

tionen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und sie wirksam durchführen können;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

12. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 61/198

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.3, Ziff. 19)¹²⁵.

61/198. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004 und 60/195 vom 22. Dezember 2005 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und So-

zialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁶,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹²⁷, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹²⁸ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹²⁹, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass der Hyogo-Rahmenaktionsplan die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen und ihren Aktionsplan¹³⁰ ergäntz,

in Bekräftigung ihrer Aufgabe, politische Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vorzugeben,

unter Hinweis darauf, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge bisher als Hauptforum des Systems der Vereinten Nationen für die Erarbeitung von Katastrophenvorsorgestrategien und -politiken fungiert und dafür gesorgt hat, dass sich die Tätigkeiten der an der Katastrophenvorsorge, der Folgenbegrenzung und der Vorbereitung auf den Katastrophenfall beteiligten Organisationen gegenseitig ergänzen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Tätigkeiten, die die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführt hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen zwar die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, ihre langfristigen Folgen jedoch für Entwicklungsländer besonders gravierend sind und die Verwirklichung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

¹²⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹²⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹²⁸ Ebd., Resolution 2.

¹²⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹³⁰ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in der Erkenntnis, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eine Querschnittsaufgabe ist,

sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophenbewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

ferner in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

hervorhebend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹³¹ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Dritten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland),

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹³²,

2. *erinnert* daran, dass die in der Erklärung von Hyogo¹²⁷ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹²⁸ enthaltenen Verpflichtungen unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, so-

zialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die internationalen Organisationen *auf*, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten und gegebenenfalls durchzuführen;

7. *fordert außerdem* das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

8. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastro-

¹³¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³² A/61/229 und Corr.1.

phenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, die Bewertung von Katastrophenrisiken als festen Bestandteil der Entwicklungspläne und Programme zur Armutsbekämpfung zu betrachten;

11. *betont*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

12. *nimmt Kenntnis* von allen regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen und dass der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden muss;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Katastrophenrisikomanagement gegebenenfalls mit regionalen Rahmenmechanismen zu verknüpfen, beispielsweise mit der im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹³³ entwickelten Afrikanischen Regionalstrategie zur Verringerung des Katastrophenrisikos, um die Probleme der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, eine Weltweite Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos als Nachfolgemechanismus für die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge zu schaffen, beschließt unter Berücksichtigung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, dass die Weltweite Plattform das gleiche Mandat haben wird wie die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht Informationen über die Weltweite Plattform zur Behandlung durch die Generalversammlung aufzunehmen;

16. *beschließt*, dass die vorgeschlagene Schaffung der Weltweiten Plattform auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende und transparente Weise vor sich gehen und allen Mitgliedstaaten offen stehen soll;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren sowie Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements, insbesondere der Phase der Risikominderung, zu beteiligen;

18. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten und die gegenwärtige Nutzung sowie die Möglichkeit einer Ausweitung des Fonds zu überprüfen, um unter anderem katastrophengefährdete Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen;

20. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

21. *erkennt an*, dass das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge über ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen verfügen muss, ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel entsprechende Ressourcen für die Tätigkeiten und die wirksame Aufgabenwahrnehmung des interinstitutionellen Sekretariats für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Weltweiten Erhebung über Frühwarnsysteme vorzulegen, der Empfehlungen zu der Frage enthält, wie die in diesem Zusammenhang festgestellten technischen, finanziellen und organisatorischen Lücken und Erfordernisse angegangen werden können;

23. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

24. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

25. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der An-

¹³³ A/57/304, Anlage.

fälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/199

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.3, Ziff. 19)¹³⁴.

61/199. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002 und 59/232 vom 22. Dezember 2004 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es auf Grund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹³⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁶, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹³⁷ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Wider-

standskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³⁸,

1. *anerkennt* die von der Regierung Ecuadors, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge fortlaufend unternommenen Anstrengungen, die zur Einrichtung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) führten, und ermutigt sie, die Förderung des Zentrums weiter zu unterstützen;

2. *anerkennt außerdem* den von der Weltorganisation für Meteorologie geleisteten technischen und wissenschaftlichen Beitrag zur Erstellung monatlicher saisonaler Prognosen, die auf regionaler Ebene abgestimmt werden;

3. *legt* in diesem Zusammenhang der Weltorganisation für Meteorologie *nahe*, den Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen zu verstärken;

4. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanografischen Institutionen, sowie die Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

5. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

6. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Spaniens und der Ständigen Kommission für den Südpazifik, neue ständige Mitglieder des Internationalen Beirats des Zentrums zu werden, sowie ihre Zusage, wirtschaftliche und technische Unterstützung zu gewähren;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und geeignete Politiken zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹³⁸ Ebd., Resolution 2.

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 61/200

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.3, Ziff. 19)¹³⁹.

61/200. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/233 vom 22. Dezember 2004 und 60/196 vom 22. Dezember 2005,

in Bekräftigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁴¹,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁴² und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴³, der von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁴,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturgefahren verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, auf allen Ebenen Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen verbundene Gefahren zu erhöhen, und gleichzeitig im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern,

sowie in der Erkenntnis, dass in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive

integriert werden muss, um dadurch die Anfälligkeit zu verringern,

feststellend, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme und El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die globale Dimensionen haben, auf alle Länder, insbesondere die anfälligeren Länder, haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

unter Berücksichtigung dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

feststellend, dass es der internationalen und regionalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extremer Wetterereignisse wie etwa Hitzewellen, schwerer Dürren und Überschwemmungen, und der damit zusammenhängenden Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, vorzugehen,

ingedenk dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken sowie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 60/196 vom 22. Dezember 2005¹⁴⁵;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, um namentlich durch Zusammenarbeit und technische Hilfe die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft

¹³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴² A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴³ Ebd., Resolution 2.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴⁵ A/61/229 und Corr.1.

kraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴³, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo¹⁴² und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen und je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollten, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich mit der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall auf lokaler Ebene, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, zu befassen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für Katastrophenvorsorge, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderen Interessenträgern, den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die Lage versetzen werden, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

6. *hebt hervor*, dass es für die Stärkung der Widerstandskraft, insbesondere in den Entwicklungsländern und vor allem in denjenigen, die anfällig sind, wichtig ist, gegen die im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren vorzugehen und sich dafür einzusetzen, dass die Verringerung der mit geologischen und hydrometeorolo-

gischen Gefahren zusammenhängenden Risiken in Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos integriert wird;

7. *betont*, dass in die Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf nationaler und lokaler Ebene Risikobewertungen aufgenommen werden sollten, um die Anfälligkeit für Naturgefahren zu verringern;

8. *legt* dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge *nahe*, auch künftig im Rahmen ihres Mandats, insbesondere des Hyogo-Rahmenaktionsplans, die Maßnahmen zur Förderung der Verringerung des Katastrophenrisikos besser zu koordinieren und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, einschließlich gravierender Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingter Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

9. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern wie der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, bei denen unter anderem der Mensch im Mittelpunkt steht, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

10. *betont außerdem*, dass zwischen Wissenschaftlern und Katastrophenmanagern auf allen Ebenen eine engere und systematischere Zusammenarbeit herbeigeführt und der Informationsaustausch über die Vorbereitung auf Katastrophenfälle gestärkt werden sollte, um die Anfälligkeit für alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Ereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen, zu verringern;

11. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁶ und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷ *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-gruppe über Klimaänderungen nahe, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozio-ökonomischen Systeme und die Katastrophenvorbeugungssysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁷ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

12. *betont*, dass es erforderlich ist, sich mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ zu behandeln.

RESOLUTION 61/201

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen ohne Gegenstimme bei 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.4, Ziff. 10)¹⁴⁸.

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/201. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und

ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003, 59/234 vom 22. Dezember 2004 und 60/197 vom 22. Dezember 2005 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁹, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵⁰, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen¹⁵¹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁵², den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵³, die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde¹⁵⁴, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵⁵, die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵⁶ und die Ergebnisse der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, die vom 28. November bis 10. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten wurde¹⁵⁷,

¹⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵¹ Ebd., Ziff. 23.

¹⁵² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁴ FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

¹⁵⁵ FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

¹⁵⁶ FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

¹⁵⁷ FCCC/CP/2005/5/Add.1.

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss eingebracht.

in *Bekräftigung* der Erklärung von Mauritius¹⁵⁸ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵⁹,

unter *Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁰,

nach wie vor *zutiefst besorgt* darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass einhundertneunundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

sowie *feststellend*, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶¹ bisher einhundertsechundsechzig Ratifikationen vorliegen, so auch seitens der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien, die für 61,6 Prozent der Emissionen verantwortlich sind,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, und *Kenntnis nehmend* von der bevorstehenden Veröffentlichung des vierten Lageberichts,

in *Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁶²,

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁹ hinzuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von den innerhalb des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie des dazugehörigen Protokolls von Kyoto¹⁶¹ unternommenen Verpflichtungen, Initiativen und Prozessen, die für diejenigen gelten, die Vertragsparteien des Protokolls sind, und die darauf gerichtet sind, das Endziel des Rahmenübereinkommens zu erreichen;

3. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

4. *betont*, dass der Ernst der Lage in Bezug auf Klimaänderungen dafür spricht, die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens umzusetzen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten, die im Rahmen der mit dem Protokoll von Kyoto geschaffenen flexiblen Mechanismen unternommen werden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der elften¹⁵⁷ und zwölften¹⁶³ Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und der ersten¹⁵⁷ und zweiten¹⁶³ Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Ergebnis der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, einschließlich der Mittelzusagen für den Treuhandfonds, die von der internationalen Gemeinschaft auf der am 29. und 30. August 2006 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen dritten Versammlung der Globalen Umweltfazilität abgegeben wurden, und betont, wie wichtig die Erfüllung dieser Zusagen ist;

8. *nimmt außerdem mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Kenias vom 6. bis 17. November 2006 in Nairobi die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, ausgerichtet hat, und nimmt ferner mit Dank Kenntnis von dem Angebot der Regierung Indonesiens, vom 3. bis 14. Dezember 2007 in Bali die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, auszurichten;

9. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁶⁵ und befürwortet die

¹⁵⁸ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁶¹ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹⁶² A/61/225.

¹⁶³ FCCC/CP/2006/4-FCCC/KP/CMP/2006/8.

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

10. *billigt* die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens und den Vereinten Nationen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Konferenz der Vertragsparteien oder die Generalversammlung eine Überprüfung für notwendig erachtet;

11. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

12. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/202

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.5, Ziff. 8)¹⁶⁶.

61/202. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/201 vom 22. Dezember 2005 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁷,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶⁸, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁹,

¹⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁹ Siehe Resolution 60/1.

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

feststellend, dass die rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen würde, und den betroffenen Vertragsstaaten nahe legend, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre nationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen,

in der Erkenntnis, dass ausreichende Ressourcen für die Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität bereitgestellt werden müssen, einschließlich des Schwerpunktbereichs Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung,

betonend, dass die Finanzierungsquellen zur Bekämpfung der Landverödung im Einklang mit den Artikeln 20 und 21 des Übereinkommens weiter diversifiziert werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gefassten Beschluss, eine zwischen den Tagungen zusammentretende zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umfassend zu prüfen und auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung und anderer Beiträge den Entwurf eines auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten¹⁷⁰,

anerkennend, dass dem Sekretariat des Übereinkommens stabile, ausreichende und berechenbare Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann, und ferner die Bestimmung anerkennend, die in dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung gefassten Beschluss über das Programm und den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2006–2007 unter Abschnitt A über Haushaltsreformen enthalten ist¹⁷¹, namentlich das Ersuchen an den Exekutivsekretär, die erforderlichen Zusatzmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁷² zu treffen, dafür zu sorgen, dass die Finanzvorschriften in Zukunft in vollem Umfang geachtet werden, und der Tagung des Präsidiums sowie im Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2006–2007 über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von dem auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschluss, ab dem Zweijahreshaushalt 2008–2009 den Euro als Haushalts- und Rechnungswährung einzuführen¹⁷¹,

¹⁷⁰ ICCD/COP(7)/16/Add.1, Beschluss 3/COP.7.

¹⁷¹ Ebd., Beschluss 23/COP.7.

¹⁷² Siehe JIU/REP/2005/5.

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

Kenntnis nehmend von den zur Begehung des Jahres unternommenen Aktivitäten,

unterstreichend, wie wichtig die Frage der Wüstenbildung für die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung ist, insbesondere im Rahmen ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung, die sich mit den Themenkomplexen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre und Wüstenbildung befassen werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷³;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁷, zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Armut als Folge von Landverödung zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *fordert* die Regierungen *abermals auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Ergebnis der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität¹⁷⁴, einschließlich der Mittelzusagen für den Treuhandfonds, die von der internationalen Gemeinschaft auf der am 29. und 30. August 2006 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen dritten Versammlung der Globalen Umweltfazilität abgegeben wurden, und betont, wie wichtig die Erfüllung dieser Zusagen ist;

5. *bittet* die Globale Umweltfazilität, auch weiterhin Mittel für Kapazitätsaufbaumaßnahmen in betroffenen Vertragsstaaten, die das Übereinkommen durchführen, zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Einsetzung der zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umfassend zu prüfen und auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung und anderer Beiträge den Entwurf eines auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten, der der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkom-

mens auf ihrer achten Tagung vorzulegen ist, und bittet die Vertragsparteien des Übereinkommens sowie andere Interessenträger, der Arbeitsgruppe ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu unterbreiten, um ihr bei ihrer Arbeit behilflich zu sein;

7. *bittet* die Parteien, freiwillige Beiträge an den Ergänzungsfonds zu entrichten oder freiwillige Sachbeiträge zu leisten, um die Kosten der Tätigkeit der zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu decken und ihr so die Erfüllung ihres Auftrags zu ermöglichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung des auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschlusses 23 zu erleichtern, den Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Übereinkommens einzuführen¹⁷¹;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Vertreter auf der höchsten angemessenen Ebene zu entsenden;

10. *dankt* den Ländern und sonstigen in Betracht kommenden Interessenträgern für ihre finanziellen Beiträge zur Durchführung von Aktivitäten im Rahmen der Begehung des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung;

11. *ersucht* das Sekretariat der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, bei den Vorbereitungen für die sechzehnte und siebzehnte Tagung der Kommission in den für das Übereinkommen relevanten Bereichen eng mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

12. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁷⁶ und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

¹⁷³ A/61/225, Abschn. II.

¹⁷⁴ Global Environment Facility, Dokument GEF/A.3/6. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

¹⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷⁶ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/203

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.6, Ziff. 13)¹⁷⁷.

61/203. Internationales Jahr der biologischen Vielfalt 2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das die Erhaltung der biologischen Vielfalt betreffende Kapitel 15 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁷⁸,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷⁹, das von einhundertachtundachtzig Staaten und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ratifiziert wurde, und auf das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁰,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung auf eine wirksamere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens und auf das Ziel, den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich einzudämmen,

sowie unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁸¹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸²,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt eingeleiteten Globalen Initiative für Kommunikation, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu beschleunigen,

besorgt über den anhaltenden Verlust der biologischen Vielfalt und anerkennend, dass es beispielloser Anstrengungen bedürfte, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich einzudämmen,

höchst besorgt über die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen des Verlusts der biologischen Vielfalt, namentlich die Beeinträchtigung der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und die Notwendigkeit betonend, konkrete Maßnahmen zu verabschieden, um diesen Trend umzukehren,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁸³,

sich dessen bewusst, dass wirksame Bildungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Verwirklichung der dreifachen Zielsetzung des Übereinkommens und des für 2010 gesetzten Ziels betreffend die biologische Vielfalt zu wecken,

1. *erklärt* das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt;

2. *benennt* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt als Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt und bittet das Sekretariat, mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, multilateralen Umweltübereinkünften, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, damit die Frage des anhaltenden Verlusts der biologischen Vielfalt erhöhte internationale Aufmerksamkeit erfährt;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Einsetzung von Nationalkomitees für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt zu erwägen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt zu nutzen, um das Bewusstsein für die Bedeutung der biologischen Vielfalt durch die Förderung von Maßnahmen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene zu schärfen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die von den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, und den Transformationsländern durchzuführenden Aktivitäten zu unterstützen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Sekretariate der einschlägigen globalen und regionalen Umweltübereinkünfte, die Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt über die im Hin-

¹⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Israel, Japan, Kroatien, Mexiko, Monaco, Palau, Portugal, San Marino, Schweiz, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Türkei und Zypern.

¹⁷⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸⁰ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1508; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁸¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸² Siehe Resolution 60/1.

¹⁸³ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

blick auf die erfolgreiche Verwirklichung des Ziels des Jahres unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/204

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.6, Ziff. 13)¹⁸⁴.

61/204. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003, 59/236 vom 22. Dezember 2004 und 60/202 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁵,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertachtundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

besorgt über den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssten, um diesen Rückgang bis 2010 erheblich zu verringern,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum, genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann,

dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁸⁷,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens dafür, dass sie die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente, vom 20. bis 31. März beziehungsweise vom 13. bis 17. März 2006 in Curitiba ausgerichtet hat,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Deutschlands für ihr Angebot, die neunte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient, im Jahr 2008 auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung übermittelt hat¹⁸⁸,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸⁹,

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente¹⁹⁰;

4. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der drei in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ genannten Zielsetzungen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Rückgang der biologischen Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Proto-

¹⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸⁷ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁸⁸ A/61/225, Abschn. III.

¹⁸⁹ UNEP/CBD/COP/8/31.

¹⁹⁰ UNEP/CBD/BS/COP-MOP/3/15.

kolls von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁹¹, die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie anderer Übereinkünfte mit Bezug auf die biologische Vielfalt und die in Johannesburg eingegangene Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 zu unterstützen und auch weiterhin im Rahmen des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Bonner Leitlinien¹⁹² ein internationales Regelwerk zur Förderung und zur Gewährleistung der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile auszuhandeln, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sich zu einer erheblichen Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 zu verpflichten sowie die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung des daraus erwachsenden Nutzens fortzusetzen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich bei der Ausarbeitung und Aushandlung des internationalen Regelwerks erzielt hat, sowie von dem auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschluss, die Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der 2010 stattfindenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zum Abschluss zu bringen¹⁹³, und legt den Parteien eindringlich nahe, alles daran zu setzen, um die Arbeiten innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzuschließen;

8. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

9. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die in den themenbezogenen Arbeitsprogrammen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erzielt wurden;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente, erzielten Fortschritten und den laufenden Anstrengungen zur Durchführung des Protokolls und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen inter-

nationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungs- und Transformationsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Ergebnis der vierten Auffüllung der Globalen Umweltfazilität¹⁹⁴, einschließlich der Mittelzusagen für den Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, die von der internationalen Gemeinschaft auf der am 29. und 30. August 2006 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen dritten Versammlung der Globalen Umweltfazilität abgegeben wurden, und betont, wie wichtig die Erfüllung dieser Zusagen ist;

12. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

13. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

14. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁹⁵ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

15. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

16. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

17. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹⁷, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet ferner die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität

¹⁹¹ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1508; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁹² UNEP/CBD/COP/6/20, Anhang I, Beschluss VI/24A. In Deutsch verfügbar unter http://www.abs.biodiv-chn.de/fileadmin/ABS/documents/Bonn-Guidelines_englisch-deutsch_Druckfassung.pdf.

¹⁹³ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/4A.

¹⁹⁴ Global Environment Facility, Dokument GEF/A.3/6. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

¹⁹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Doppelarbeit bezüglich der Berichtspflichten im Rahmen der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt zu verringern, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung und ihres unabhängigen Mandats;

19. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, einschließlich des Protokolls von Cartagena, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/205

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.7, Ziff. 7)¹⁹⁸.

61/205. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004 und 60/189 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁹,

in der Erkenntnis, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁰⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰¹,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb

des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

betonend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁰² zu beschleunigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung²⁰³ und dem darin enthaltenen Beschluss²⁰⁴,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die universale Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁰⁵;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunten Sondertagung die in seinem Beschluss SS.VII/1²⁰⁶ enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Fortsetzung dieser Erörterungen auf der vierundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist;

4. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁰² weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstige Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die für seine volle Umsetzung erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und fordert außerdem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile den Strategieplan von Bali voll umzusetzen;

5. *begrüßt* die Billigung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement²⁰⁴ durch den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunten Sondertagung²⁰³ und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisatio-

¹⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁰⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁰¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰² UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁰³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 25 (A/61/25)*.

²⁰⁴ Ebd., Anhang I.

²⁰⁵ A/61/322.

²⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25)*, Anhang I.

nen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, einschließlich des Schnellstartprogramms für das Strategische Konzept²⁰⁷, zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

6. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen;

7. *betont außerdem*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21²⁰⁰ und des Durchführungsplans von Johannesburg²⁰¹ sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

8. *anerkennt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen;

9. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung, dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

10. *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

12. *beschließt*, die Frage der universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erforderlichenfalls auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu prüfen, und nimmt gleichzeitig davon Kenntnis, dass zu dieser wichtigen, aber

komplexen Frage bisher unterschiedliche Auffassungen geäußert wurden;

13. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/206

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/423, Ziff. 12)²⁰⁸.

61/206. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004 und 60/203 vom 22. Dezember 2005,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005 und 2006/247 vom 27. Juli 2006,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁹ enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹⁰ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda²¹¹, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen

²⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁹ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹¹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁰⁷ Siehe SAICM/ICCM.1/7, Anhang IV.

Jahrtausend²¹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹³, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁴,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁵,

aner kennend, dass das allgemeine Ziel und die strategische Vision des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) und seine Schwerpunktlegung auf die beiden Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

sich dessen bewusst, dass die in der Millenniums-Erklärung erwähnte Initiative „Städte ohne Elendsviertel“ die einzigartige Gelegenheit bietet, Größenvorteile und erhebliche Multiplikatoreffekte zu erzielen und so zur Erreichung der anderen Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, Fragen der Wasser- und Sanitärversorgung in ein umfassendes siedlungspolitisches Konzept zu integrieren,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Pakistans am 20. und 21. September 2006 in Islamabad die zweite Südasiatische Konferenz über Sanitärversorgung veranstaltet hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kenias, die Afrikanische Union und das UN-Habitat für die Ausrichtung der zweiten Afrikanischen Ministerkonferenz über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und des Afrikanischen Städtegipfels „Africities“ am 3. und 4. April 2006 beziehungsweise vom 18. bis 24. September 2006 in Nairobi,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kanadas und die Stadt Vancouver für die Ausrichtung der dritten Tagung des Welt-Städteforums vom 19. bis 23. Juni 2006 sowie an die Regierung Chinas und die Stadt Nanjing für ihre Bereitschaft, im Jahr 2008 die vierte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

ferner mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Indiens für ihr Angebot, die erste Asiatisch-pazifische Minister-

konferenz über Wohnungswesen und menschliche Siedlungen im Dezember 2006 in Neu-Delhi auszurichten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Uruguays für die Ausrichtung der fünfzehnten ordentlichen Versammlung der Minister und hochrangigen Behörden des Sektors Wohnungswesen und Stadtentwicklung in Lateinamerika und der Karibik, die vom 4. bis 6. Oktober 2006 in Montevideo stattfand,

Kenntnis nehmend von dem Bericht *State of the World's Cities 2006/7: the Millennium Development Goals and Urban Sustainability – 30 Years of Shaping the Habitat Agenda*²¹⁶ (Zustand der Städte der Welt 2006/7: Die Millenniums-Entwicklungsziele und die Zukunftsfähigkeit der Städte – 30 Jahre Arbeit an der Habitat-Agenda),

in der Erkenntnis, dass das UN-Habitat in allen Bereichen seines Mandats zielgerichteter arbeiten muss,

sowie in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin dringend höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung und in der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen des UN-Habitat zur Verstärkung seiner Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen internationalen Organisationen und seiner Mitwirkung im Exekutiv Ausschuss für humanitäre Angelegenheiten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²¹⁷ und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)²¹⁸,

ferner Kenntnis nehmend von dem für die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen geltenden Sonderanhang²¹⁹, den der Generalsekretär der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen²²⁰ beigefügt hat,

1. *ersucht* den Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), alle mit der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zusammenhängenden Fragen auf seiner einundzwanzigsten Tagung umfassend zu behandeln, eingedenk

²¹² Resolution S-25/2, Anlage.

²¹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

²¹⁶ United Nations publication, Sales No. E.06.III.Q.3.

²¹⁷ E/2006/71.

²¹⁸ A/61/262.

²¹⁹ ST/SGB/2006/8.

²²⁰ ST/SGB/2003/7.

der Notwendigkeit, in wirksamer Weise Mittel für die Stiftung zu mobilisieren;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, ein verbessertes Konzept zur Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁹ erwähnten Initiative „Städte ohne Elendsviertel“ zu erwägen, das darin besteht, vorhandene Slums zu sanieren und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten Politiken und Programme zu schaffen, die der Entstehung neuer Slums entgegenwirken, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gebergemeinschaft und die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch höhere freiwillige Finanzhilfen;

3. *erkennt an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die vernünftige und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda²¹¹, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²¹² und der Millenniums-Erklärung tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungs- und Transformationsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, in vollem Umfang nachkommen muss, indem sie die erforderlichen Ressourcen bereitstellt, für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen sorgt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

4. *fordert* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch die Entrichtung höherer freiwilliger Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen *auf* und bittet die Regierungen, zur Unterstützung der Programmdurchführung berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert außerdem* zur Entrichtung höherer, nicht zweckgebundener Beiträge an die Stiftung *auf*;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung, dem Durchführungsplan von Johannesburg²¹⁰ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁵ enthaltenen Ziele hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die das UN-Habitat fortlaufend unternimmt, um eine ergebnisorientierte und weniger zergliederte Haushaltsstruktur aufzubauen, mit dem Ziel, bei der Programmdurchführung ein Höchstmaß an Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz sicherzustellen, ungeachtet der Finanzierungsquelle;

9. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, an die Slumsanierungsfazilität und an die Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit zu entrichten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

10. *anerkennt* die Beiträge der regionalen Beratungsiniziatiiven, einschließlich der Ministerkonferenzen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens, zur Umsetzung der Habitat-Agenda und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bittet die internationale Gemeinschaft, derartige Bemühungen zu unterstützen;

11. *fordert* das UN-Habitat *auf*, seinen regionalen Ansatz in Bezug auf die Koordinierung und Durchführung seiner normsetzenden und operativen Tätigkeiten zu stärken, und bittet alle Länder, die dazu in der Lage sind, die diesbezüglichen Tätigkeiten des UN-Habitat zu unterstützen;

12. *ersucht* das UN-Habitat, die Koordinierung innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und bei der gemeinsamen Landesbewertung zu verstärken und mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken, anderen Entwicklungsbanken, Regionalorganisationen und sonstigen in Frage kommenden Partnern weiter zusammenzuarbeiten, um vor Ort innovative Politiken, Praktiken und Pilotprojekte zu erproben, deren Ziel es ist, Ressourcen zu mobilisieren und so das Angebot an erschwinglichen Krediten für die Slumsanierung und andere Siedlungsentwicklungsaktivitäten zu Gunsten der Armen in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu erhöhen;

13. *bittet* alle Regierungen, aktiv an der vierten Tagung des Welt-Städteforums teilzunehmen, und bittet die Geberländer, die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer, einschließlich Frauen und Jugendlichen, an dem Forum zu unterstützen;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle und den wichtigen Beitrag des UN-Habitat zur Unterstützung der Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen betroffenen Länder zur Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, ersucht in diesem Zusammenhang das UN-Habitat, im Rahmen seines Mandats mit den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten, und wiederholt mit Nachdruck ihre Bitte an den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss, die Aufnahme des UN-Habitat als Mitglied zu erwägen;

15. *ersucht* das UN-Habitat, durch seine Mitwirkung im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten und durch Kontakte mit den zuständigen Organisationen und Partnern der Vereinten Nationen im Feld die frühzeitige Einbeziehung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens in die Bewertung und Ausarbeitung von Prä-

ventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen zu fördern, um die Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen betroffenen Entwicklungsländer zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/207

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.1, Ziff. 9)²²¹.

61/207. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003, 59/240 vom 22. Dezember 2004 und 60/204 vom 22. Dezember 2005 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²² und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Resolution 60/265 der Generalversammlung vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf

damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen,

in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²³ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

feststellend, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²²⁴ vorgesehen,

in Bekräftigung der Verpflichtung, Armut und Hunger zu beseitigen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und weltweite Prosperität für alle sowie die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

sowie in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und ihrer Entschlossenheit, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu erreichen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die am 5. Juli 2006 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung zum Thema „Schaffung eines nationalen und internationalen Umfelds, das die Herbeiführung der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle fördert, und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“²²⁵,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, zu diesem Zweck betonend, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und feststellend, dass die Frage des Stimmrechtsanteils der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen, die nach wie vor ein Anliegen ist, weiter erörtert werden muss,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihres Bekenntnisses zu ei-

²²³ Siehe Resolution 55/2.

²²⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²²⁵ A/61/3, Kap. III, Ziff. 50. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3*.

²²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²²² Siehe Resolution 60/1.

nem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem,

in der Erkenntnis, dass sich die einzelnen Länder stark in ihrer Fähigkeit unterscheiden, auf wissenschaftliche und technologische Kenntnisse, die zum größten Teil in den entwickelten Ländern hervorgebracht werden, zuzugreifen, sie zu verbreiten und zu nutzen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer über unterschiedliche Kapazitäten für die Umsetzung wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse in Güter und Dienstleistungen und für Investitionen in Humanressourcen und den Aufbau unternehmerischer Kapazitäten verfügen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁶;

2. *erkennt an*, dass sich manche Länder erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind, und erkennt außerdem an, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung²²³ heißt, die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind;

3. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

4. *unterstreicht*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Politiken und Praktiken gelegt werden soll, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz fördern, und dass dies Anstrengungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert;

5. *bekräftigt*, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Ver-

pflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

6. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

7. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

8. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

9. *betont*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient;

10. *bittet* die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industrieländer, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ihre makroökonomischen Politiken auf das Wachstum und die Entwicklung auf internationaler Ebene haben;

²²⁶ A/61/286.

11. *erkennt* gleichzeitig *an*, dass die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und dass unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann;

12. *betont*, dass mit der zunehmenden Globalisierung und Interdependenz der Weltwirtschaft ein ganzheitliches Vorgehen zur Bewältigung der miteinander verbundenen nationalen, internationalen und systemischen Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich eine nachhaltige, gleichstellungsorientierte Entwicklung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, unerlässlich ist und dass ein solches Vorgehen Chancen für alle eröffnet und dazu beitragen muss, dass Ressourcen geschöpft und wirksam genutzt sowie auf allen Ebenen stabile und rechenschaftspflichtige Institutionen geschaffen werden;

13. *erkennt an*, dass die auf dem Gebiet der Technologie und der wissenschaftlichen Kapazitäten bestehende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, auch weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt, da sie die Fähigkeit zahlreicher Entwicklungsländer einschränkt, in vollem Umfang an der Weltwirtschaft teilzuhaben;

14. *erkennt außerdem an*, dass Wissenschaft und Technologie für die gemeinsame Nutzung der Vorteile aus der Globalisierung unverzichtbar sind, und betont, dass die technologische Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern eine große Herausforderung für die Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen zur Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bedeutet;

15. *erkennt ferner an*, dass Regierungen und andere Interessenträger durch ihr Engagement, ihre Zusammenarbeit und ihre Partnerschaft erreichen können, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle wird, und dass die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und die Förderung der politischen Kohärenz in globalen Entwicklungsfragen dafür unerlässlich sind;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, weiter darauf hinzuwirken, die angemessene Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer sowie diesen Ländern den Zugang zu Technologien und ihren Erwerb zu erleichtern;

17. *betont*, dass es erforderlich ist, den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und zu erleichtern, indem Politiken und Maßnahmen erarbeitet werden, die ein günstiges Umfeld für die Erleichterung des Erwerbs und der Entwicklung von Technologien fördern und die Innovationskapazität stärken, auf der Grundlage der in der Ministererklärung von Doha²²⁷ enthaltenen Mandate;

18. *fordert* die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe an die Entwicklungsländer, damit sie die personellen und

institutionellen Kapazitäten aufbauen können, die zur Verfolgung politischer Strategien zur Stärkung ihrer nationalen Innovationssysteme und zur Förderung von Investitionen in die wissenschaftlich-technische Bildung erforderlich sind, um so nicht nur neue Technologien hervorzubringen, sondern auch um Kapazitäten zu erwerben, die es ermöglichen, wissenschaftlich-technische Entwicklungen aus anderen Ländern an die lokalen Gegebenheiten anzupassen;

19. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass die internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazitäten zu steigern, und bekräftigt in dieser Hinsicht die Verpflichtung, den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

20. *begrüßt* die bestehenden Mechanismen und Initiativen, die den Entwicklungsländern beim Zugang zu Technologien behilflich sind, befürwortet die Stärkung und Erweiterung der bestehenden Mechanismen und die Prüfung von Initiativen, einschließlich der Schaffung internationaler Datenbanken mit Erkenntnissen und Informationen über Forschungsergebnisse, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, Zugang zu Technologien und Know-how für die Gründung technologieorientierter Unternehmen und die Modernisierung bestehender Industrien zu erhalten, und befürwortet außerdem die Aufstockung der den Entwicklungsländern gewährten Hilfe mit dem Ziel, die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und dabei das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Erschließung des Zugangs zu Technologien und Know-how zu nutzen;

21. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und interregionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Bericht über Globalisierung und Interdependenz vorzulegen, der sich mit dem Thema möglicher Auswirkungen internationaler Verpflichtungen, Politiken und Prozesse auf den Umfang und die Durchführung nationaler Entwicklungsstrategien befasst.

RESOLUTION 61/208

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.2, Ziff. 8)²²⁸.

²²⁷ A/C.2/56/7, Anlage.

²²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

61/208. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995, 52/189 vom 18. Dezember 1997, 54/212 vom 22. Dezember 1999, 56/203 vom 21. Dezember 2001, 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004 und 60/227 vom 23. Dezember 2005 über internationale Migration und Entwicklung sowie 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30 Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁰ und unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³¹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³³,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁴,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006²³⁵,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und

Zielländer ergeben, und in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist,

sowie in Anerkennung des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

in Bekräftigung der von den Staats- und Regierungschefs bekundeten Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen²³⁶,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Organisation für Migration, in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, den Dialog über die Frage der internationalen Migration und der Entwicklung voranzubringen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Belgiens, 2007 das Globale Forum über Migration und Entwicklung, eine von den Staaten getragene Initiative, auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁷;

2. *begrüßt* die Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung am 14. und 15. September 2006 in New York und die breite Beteiligung hochrangiger Vertreter, die eine Chance zur Erörterung der vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bot;

3. *nimmt Kenntnis* von der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene²³⁸;

4. *begrüßt* es, dass der Dialog auf hoher Ebene das Bewusstsein für die Frage geschärft hat, und beschließt, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Möglichkeiten für eine geeignete Weiterverfolgung des Dialogs auf hoher Ebene zu prüfen;

5. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen der Regierungen auf dem Gebiet der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit und, soweit vorhanden, der regionalen Beratungsprozesse über Migration und regt an, im Rahmen dieser Prozesse die Entwicklungsdimensionen zu berücksichtigen, mit dem Ziel, den Dialog und den Austausch von Informationen und Erfahrungen zu erleichtern, die Koordinierung auf regionaler und nationaler Ebene zu fördern, ein gemeinsames Verständnis aufzubauen, die Zusammenarbeit zu fördern,

²²⁹ Siehe Resolution 60/1.

²³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²³² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²³³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³⁴ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

²³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²³⁶ Siehe Resolutionen 55/2 und 60/1.

²³⁷ A/60/871.

²³⁸ A/61/515.

zum Kapazitätsaufbau beizutragen und die Partnerschaften zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu stärken;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einsetzung der Globalen Gruppe für Migrationsfragen;

7. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, um Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise in den umfassenderen Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der Achtung der Menschenrechte einzubeziehen;

8. *verweist* auf ihre Resolution 55/93 vom 4. Dezember 2000, mit der sie den 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärte, und bittet die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Migranten auch die bei dem Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung in New York hervorgehobene Entwicklungsdimension der internationalen Migration zu berücksichtigen, indem sie Erfahrungen und bewährte Praktiken unter anderem darüber austauschen, wie die Vorzüge der internationalen Migration optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/209

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.4, Ziff. 8)²³⁹.

61/209. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004 und 60/207 vom 22. Dezember 2005,

²³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁴⁰ am 14. Dezember 2005,

sowie erfreut über die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 10. bis 14. Dezember 2006 in Jordanien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem großzügigen Angebot der Regierung Indonesiens, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auszurichten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁴⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollinhaltlich durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen im Rahmen der vorhandenen Mittel erstellten Bericht über die Durchführung früherer Resolutionen vorzulegen, in dem er näher auf das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen und gleich welchen Umfangs, den Umfang der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, die aus Korruption stammen, sowie die Auswirkungen der Korruption und dieser Übertragungen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung eingeht, und dabei die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu berücksichtigen sowie den Bericht darüber zu übermitteln;

5. *beschließt*, unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/210

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.5, Ziff. 8)²⁴².

²⁴⁰ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

²⁴¹ A/61/177.

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldau, Mongolei, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

61/210. Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994, 51/175 vom 6. Dezember 1996, 53/179 vom 15. Dezember 1998, 55/191 vom 20. Dezember 2000, 57/247 vom 20. Dezember 2002 und 59/243 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴³ und die auf ihrer sechzigsten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die Bestimmungen über die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Transformationsländer enthalten,

in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, ein förderliches nationales und internationales Umfeld zu gewährleisten,

feststellend, dass sich einige dieser Transformationsländer zu funktionierenden Marktwirtschaften entwickelt haben,

sowie feststellend, dass diese Fortschritte in manchen Transformationsökonomien langsamer vonstatten gegangen sind, was zu einem insgesamt niedrigeren Entwicklungsstand und zu einem niedrigeren Pro-Kopf-Einkommen geführt hat,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Armut trotz einiger Fortschritte bei ihrer Bekämpfung in vielen Transformationsländern, insbesondere in den ländlichen Gebieten, noch immer hoch ist,

betonend, wie wichtig kontinuierliche internationale Hilfe für die Transformationsländer ist, um ihre Anstrengungen in Richtung auf marktorientierte Reformen, Aufbau von Institutionen, Infrastrukturentwicklung und Herbeiführung makroökonomischer und finanzieller Stabilität sowie von Wirtschaftswachstum zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie voll in die Weltwirtschaft integriert sind,

insbesondere *aner kennend*, dass diese Länder verstärkt befähigt werden müssen, die Vorteile der Globalisierung, namentlich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien, wirksam zu nutzen und ihren Herausforderungen angemessener zu begegnen,

sowie die Rolle *aner kennend*, die der Privatsektor bei der sozioökonomischen Entwicklung dieser Länder und bei ihrer Integration in die Weltwirtschaft übernimmt, und betonend, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Schaffung eines für Privatinvestitionen und unternehmerische Initiativen förderlichen Umfelds fortzusetzen,

ferner aner kennend, dass im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkommen auch weiterhin Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Marktzugang für Ausfuhr aus Transformationsländern förderlich sind,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen in diesen Ländern zukommen kann, und in Betonung der Notwendigkeit, sowohl in diesen Ländern als auch auf internationaler Ebene ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit diese Länder mehr ausländische Direktinvestitionen anziehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft durchzuführen;

2. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Transformationsländer grundsatzpolitische Beratung und gezielte und umfangreiche technische Hilfe zu gewähren, die darauf gerichtet sind, die sozialen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Vollendung der marktorientierten Reformen zu stärken und die nationalen Entwicklungsprioritäten zu unterstützen, um so die positiven Trends aufrechtzuerhalten und etwaige rückläufige wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in diesen Ländern aufzuhalten;

3. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, wie wichtig die weitere Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft ist, unter anderem unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁴⁵, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁴⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁴⁷;

4. *betont*, dass es geboten ist, die internationale Hilfe bei gleichzeitiger Unterstützung und Ergänzung der innerstaatlichen Anstrengungen und Ressourcen auf diejenigen Transformationsländer zu konzentrieren, die sich bei der sozioökonomischen Entwicklung, der Durchführung marktorientierter Reformen und der Erreichung der international vereinbarten

²⁴⁴ A/61/269.

²⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁴⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴³ Siehe Resolution 60/1.

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen und Fortschritte der Transformationsländer bei der Durchführung politischer Maßnahmen zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, unter anderem durch Wettbewerbsförderung, ordnungspolitische Reformen, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, Kampf gegen Korruption, Achtung der Eigentumsrechte und zügige Vertragsdurchsetzung, und fordert das System der Vereinten Nationen auf und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, erfolgreiche Modelle als Beispiele für gute Praktiken herauszustellen;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Anstrengungen der Transformationsländer zur Verbesserung der Regierungsführung und der institutionellen Kapazitäten, die dazu beitragen, die Hilfe wirksamer zu nutzen;

7. *ermutigt* die Transformationsländer, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Förderung der genannten positiven Trends auch weiterhin durchzuführen und gegebenenfalls zu verbessern;

8. *begrüßt* den Wunsch der Transformationsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit und bittet das System der Vereinten Nationen, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, und betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen;

10. *erkennt an*, wie wichtig die Infrastrukturentwicklung für die Diversifizierung der Volkswirtschaften der Transformationsländer sowie für die Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und die Steigerung ihrer Handelserlöse ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

11. *bekräftigt* die Verpflichtung, darauf hinzuarbeiten, dass die Entwicklungsländer und die Transformationsländer der Welthandelsorganisation nach Maßgabe ihrer Kriterien schneller und leichter beitreten können, im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Integration aller Länder in das regelgestützte globale Handelssystem ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Absprache mit den Transformationsländern einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, der unter anderem sachbezogene Empfehlungen, so auch zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und

diesen Ländern, enthält, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 61/211

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/425/Add.1, Ziff. 8)²⁴⁸.

61/211. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²⁴⁹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁰,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵¹, insbesondere ihre Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/228 vom 23. Dezember 2005,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 61/1 vom 19. September 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Mobilisierung von Ressourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“²⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴;

²⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁹ A/CONF.191/13, Kap. I.

²⁵⁰ Ebd., Kap. II.

²⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁵² Siehe Resolution 60/1.

²⁵³ A/59/3, Kap. III, Ziff. 49. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 3.*

²⁵⁴ A/61/82-E/2006/74 und Corr.1.

2. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁰ erbracht wurden, einschließlich der Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁵ als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

3. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zu der Erklärung²⁵⁶, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern verabschiedet wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbekämpfung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

4. *anerkennt* die Ergebnisse der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung, in denen hervorgehoben wurde, dass trotz gewisser Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms die sozioökonomische Gesamtlage in den am wenigsten entwickelten Ländern nach wie vor prekär ist und Aufmerksamkeit erfordert und dass in Anbetracht der derzeitigen Tendenzen viele der am wenigsten entwickelten Länder die in dem Aktionsprogramm festgelegten Gesamt- und Einzelziele wahrscheinlich nicht erreichen werden;

5. *betont*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

6. *bekräftigt*, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht;

7. *bekräftigt außerdem*, dass es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die nationalen Politiken und Prioritäten zu Gunsten des dauerhaften Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder wirksam umgesetzt werden und wenn diese Länder und ihre Entwicklungspartner eine starke und entschlossene Partnerschaft eingehen;

8. *unterstreicht*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner im Hinblick auf die weitere Durchführung des Aktionsprogramms von einem integrierten Ansatz, einer umfassenderen echten Partnerschaft, der Eigenverantwortung der Länder, marktorientierten Erwäh-

gungen und ergebnisorientierten Maßnahmen leiten lassen müssen;

9. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahe*, das Aktionsprogramm verstärkt über ihren jeweiligen nationalen Entwicklungsrahmen durchzuführen, namentlich, sofern vorhanden, über die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

10. *legt* jedem einzelnen Entwicklungspartner *eindringlich nahe*, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zu erhöhen;

11. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms in konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein;

12. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren und die Landesteam sowie die Vertreter der Bretton-Woods-Institutionen auf Landesebene, die bilateralen und multilateralen Geber und die sonstigen Entwicklungspartner, mit den in Betracht kommenden Entwicklungsforen und Weiterverfolgungsmechanismen zusammenzuarbeiten und sie nach Bedarf zu unterstützen;

13. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, sofern sie es noch nicht getan haben, die Durchführung der Erklärung von Brüssel²⁴⁹ und des Aktionsprogramms zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und ihrer zwischenstaatlichen Prozesse zu machen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine mehrjährige Programmierung der Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen;

14. *betont*, dass im Rahmen der im Aktionsprogramm vorgesehenen jährlichen globalen Überprüfungen die Durchführung des Aktionsprogramms für jeden Sektor einzeln bewertet werden muss, und bittet in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen und alle zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten und sich dabei quantifizierbarer Kriterien und Indikatoren als Maßstab für die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms zu bedienen und an den Überprüfungen des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene in vollem Umfang mitzuwirken;

15. *betont außerdem*, dass eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auf Sekretariatsebene für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die

²⁵⁵ A/61/117, Anlage I.

²⁵⁶ Siehe Resolution 61/1.

koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene, namentlich durch Koordinierungsmechanismen wie etwa den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den Exekutivausschuss für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Interinstitutionelle und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern;

17. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen *erneut*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, eine ausführliche und klar definierte Kampagnenstrategie auszuarbeiten, die darauf gerichtet ist, die Gesamt- und Einzelziele und die Verpflichtungen des Aktionsprogramms stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, um ihre wirksame und rasche Verwirklichung zu erleichtern, und diese Strategie der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel angemessene Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

RESOLUTION 61/212

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/425/Add.2, Ziff. 7)²⁵⁷.

61/212. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003 und 60/208 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁸ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Binnenentwicklungsländer²⁶⁰,

unter Hinweis auf die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde²⁶¹,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶²,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶³, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

es begrüßend, dass die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 10. und 11. November 2006 in Busan (Republik Korea) eine Ministerkonferenz über Verkehrsfragen einberief, die die Erklärung von Busan über die Verkehrsentwicklung in Asien und im Pazifik verabschiedete²⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶⁵;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

²⁶⁰ A/C.2/61/3, Anlage.

²⁶¹ A/60/308, Anlage.

²⁶² *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

²⁶³ A/57/304, Anlage.

²⁶⁴ E/ESCAP/MCT/Rep.

²⁶⁵ A/61/302.

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁹ Siehe Resolution 60/1.

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *ermutigt* die Geberländer und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene technische und finanzielle Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für die Verwirklichung der fünf in dem Aktionsprogramm von Almaty²⁶² beschriebenen Prioritäten zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

5. *bekräftigt* die Bedeutung des Handels und der Handelserleichterung als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty und fordert die rasche Wiederaufnahme der Handelsverhandlungen der Doha-Runde und ihren erfolgreichen, entwicklungsorientierten Abschluss unter voller Einhaltung des Mandats, das in der Ministererklärung von Doha²⁶⁶, in dem vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 1. August 2004²⁶⁷ verabschiedeten Rahmen und in der Ministererklärung von Hongkong²⁶⁸ vereinbart wurde;

6. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

7. *erinnert* daran, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty tragen, wie in seinen Ziffern 38 und 38 bis vorgesehen;

8. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter Einbeziehung der Geber sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen weiter gefördert werden sollen;

9. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisa-

tionen, namentlich die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation *auf*, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs;

10. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm von Almaty und in der Erklärung von Almaty²⁶⁹ erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Versammlungsresolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, sich in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen verstärkt um die Festlegung wirksamer Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu bemühen;

11. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 49 des Aktionsprogramms von Almaty im Jahr 2008 eine Tagung zur Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms abzuhalten; dieser Überprüfung sollen nach Bedarf nationale, subregionale, regionale und sachbezogene Vorbereitungen in möglichst wirksamer, gut strukturierter und auf breite Partizipation angelegter Weise vorausgehen, die im Rahmen der vorhandenen Mittel organisiert werden; zwischenstaatliche Mechanismen auf globaler und regionaler Ebene, einschließlich derjenigen der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, sowie einschlägige sachbezogene Materialien und statistische Daten sollen in dem Überprüfungsprozess wirksam eingesetzt werden; ebenfalls im Einklang mit Ziffer 49 soll das Büro des Hohen Beauftragten den Vorbereitungsprozess koordinieren, und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die für den Überprüfungsprozess erforderliche Unterstützung bereitstellen;

12. *ermutigt* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrich-

²⁶⁶ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁶⁷ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang II.

tungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

13. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Tagung zur Halbzeitüberprüfung vorzulegen.

RESOLUTION 61/213

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/426/Add.1, Ziff. 14)²⁷⁰.

61/213. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004 und 60/209 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷¹ und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁷³ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁷⁴,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass selbst nach der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

aner kennend, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich ist, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *anerkennt* den Beitrag, den die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zur Armutsbekämpfung geleistet hat, und nimmt Kenntnis von dem Interesse, das der Verkündung einer zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut entgegengebracht wird;

2. *anerkennt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft im Verlauf der Dekade unter anderem die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷¹, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁷⁵, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷² verabschiedet hat, die al-

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁷² Siehe Resolution 60/1.

²⁷³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁷⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁷⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

lesamt Mechanismen sind, die der gezielten Ausrichtung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen auf die endgültige Beseitigung der Armut dienen;

3. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellt;

4. *fordert* alle Regierungen, die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und alle anderen Akteure *nachdrücklich auf*, das Ziel der Beseitigung der Armut weiter ernsthaft zu verfolgen;

5. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

6. *begrüßt* die Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut und des Internationalen Tages der menschlichen Solidarität mit dem Ziel, das öffentliche Bewusstsein für die Förderung der Beseitigung der Armut und der extremen Armut in allen Ländern zu schärfen, erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Begehung der beiden Tage auch weiterhin eine nützliche Rolle bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Mobilisierung aller Interessenträger für den Kampf gegen die Armut spielt, und setzt sich für ein partizipatorisches Konzept betreffend den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut ein;

7. *betont*, wie wichtig es ist, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

8. *fordert* die Geberländer *auf*, der Beseitigung der Armut in ihren bilateralen beziehungsweise multilateralen Hilfsprogrammen und ihren Haushalten auch weiterhin Priorität zu zuweisen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, in dem die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut bewertet und Empfehlungen abgegeben werden, wie die aus der Durchführung der Dekade entstandene Dynamik aufrechterhalten werden kann;

10. *anerkennt* die nützliche Rolle, die der Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Mobilisierung aller Interessenträger im Kampf gegen die Armut auch weiterhin zukommt, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung seines umfassenden Berichts über die Durchführung der Dekade seinen Bericht über die Begehung des Tages²⁷⁶ sowie alle weiteren einschlägigen Berichte über die Beseitigung der Armut zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/214

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/426/Add.1, Ziff. 14)²⁷⁷.

61/214. Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997, 53/197 vom 15. Dezember 1998, 58/221 vom 23. Dezember 2003 und 59/246 vom 22. Dezember 2004,

in Anerkennung der Notwendigkeit, insbesondere den Armen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung,

in der Erkenntnis, dass die Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkreditprogrammen, erfolgreich zur Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten beigetragen und sich als wirksames Instrument erwiesen hat, um Menschen ihre Armut überwinden zu helfen und ihre Krisenanfälligkeit zu mindern, und dass sie ihre wachsende Teilhabe, insbesondere die Teilhabe der Frauen, an den zentralen wirtschaftlichen und politischen Prozessen der Gesellschaft bewirkt hat,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mehrheit der Armen der Welt immer noch keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen hat und dass weltweit eine erhebliche Nachfrage nach Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung besteht,

eingedenk der wichtigen Rolle, die Mikrofinanzierungsinstrumente wie Darlehens-, Spar- und sonstige Finanzprodukte und -dienstleistungen dabei spielen, in Armut lebenden Menschen den Zugang zu Kapital zu eröffnen,

sowie eingedenk dessen, dass Kleinstkreditprogramme insbesondere Frauen zugute gekommen sind und zu ihrer Ermächtigung geführt haben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Beratergruppe der Vereinten Nationen für integrative Finanzsektoren mit dem Auftrag, den Aufbau integrativer Finanzsektoren zu fördern, die den Bedürfnissen und Forderungen armer Menschen überall auf der Welt gerecht werden sollen, gestützt auf das „Blaue Buch“²⁷⁸, das als Instrument für politische Entscheidungsträger herausgegeben wurde, die den Aufbau integrativerer Finanzsektoren anstreben,

Kenntnis nehmend von den Veranstaltungen zur Förderung integrativer Finanzsektoren, namentlich der Abhaltung des Weltgipfels über Kleinstkredite vom 12. bis 15. November 2006 in Halifax (Kanada),

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁸ *Building Inclusive Financial Sectors for Development* (United Nations publication, Sales No. E.06.II.A.3).

²⁷⁶ A/61/308.

die Anstrengungen *begrüßend*, die auf dem Gebiet der Eigentumsrechte unternommen wurden, und feststellend, dass ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen, einschließlich transparenter regulatorischer Systeme und wettbewerbsfähiger Märkte, die Mobilisierung von Ressourcen und den Finanzierungszugang für in Armut lebende Menschen begünstigt,

mit Anerkennung feststellend, dass Auszeichnungen und Preise, an vorderster Stelle die Verleihung des Friedensnobelpreises 2006, dazu beitragen, die Rolle der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkrediten, bei der Beseitigung der Armut deutlicher sichtbar zu machen und stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahrs der Kleinstkredite 2005 und über die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut²⁷⁹;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite, das eine besondere Gelegenheit bot, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse in Bezug auf Kleinstkredite und Mikrofinanzierung auszutauschen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass der Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung dazu beitragen kann, die Ziele und Zielvorgaben der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthaltenen Ziele, zu erreichen, insbesondere die mit der Armutsbeseitigung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zusammenhängenden Ziele;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Mangel an einschlägigen statistischen Daten über integrative Finanzsektoren, insbesondere Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme, vor allem auf nationaler und regionaler Ebene, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gebergemeinschaft, die Entwicklungsländer bei der Erhebung und Archivierung der notwendigen diesbezüglichen statistischen Daten und Informationen, speziell derjenigen betreffend die Definition und die Messung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und -produkten auf Landesebene und die Messung der Art, der Qualität und der Nutzung solcher Dienstleistungen und Produkte über einen längeren Zeitraum, zu unterstützen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, die Rolle der Mikrofinanzierungsinstrumente, einschließlich Kleinstkrediten zu Gunsten der Armutsbekämpfung und insbesondere der Ermächtigung der Frauen, möglichst weitgehend auszuschöpfen und sicherzustellen, dass die bewährten Verfahrensweisen des Mikrofinanzierungssektors weite Verbreitung finden;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und andere maß-

gebliche Interessenträger *auf*, die Entwicklungsländer in koordinierter Weise bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie unternehmen, um Kapazitäten für Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen aufzubauen, einschließlich durch die Verbesserung ihrer politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Einführung von Politiken zur Erleichterung des Ausbaus von Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen in Erwägung zu ziehen, um der großen unbefriedigten Nachfrage unter den Armen nach Finanzdienstleistungen zu entsprechen, namentlich indem sie Mechanismen zur Förderung des Zugangs zu tragfähigen Finanzdienstleistungen aufzeigen und entwickeln, institutionelle und regulatorische Hindernisse beseitigen und Anreize für Mikrofinanzierungsinstitutionen schaffen, die die nationalen Normen für die Versorgung der Armen mit solchen Finanzdienstleistungen erfüllen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/215

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/426/Add.2, Ziff. 8)²⁸¹.

61/215. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002 und 59/249 vom 22. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁸³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ²⁸⁴,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸⁵,

²⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁸² Siehe Resolution 55/2.

²⁸³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁸⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁹ A/61/307.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

feststellend, dass die Reform der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dazu geführt hat, dass sie stärker zielgerichtet, wirksamer und effizienter arbeiten kann und besser in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und wertvolle Beiträge zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu leisten,

Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihrer Prioritäten der Armutsbeseitigung widmet,

sowie Kenntnis nehmend von dem nach wie vor bestehenden Gefälle und den Ungleichgewichten zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Industrie,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, und unterstreichend, welche hohe positive Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

feststellend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierzehnten Tagung unter anderem die industrielle Entwicklung erörterte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung²⁸⁶;

2. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein grundlegender Faktor für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den Entwicklungs- und den Transformationsländern sowie für die Schaffung von produktiven Arbeitsplätzen und Einkommen sowie die Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

3. *betont*, dass der Aufbau von Produktionskapazitäten und die industrielle Entwicklung einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten;

4. *nimmt Kenntnis* von der umfassenden Überprüfung der Tätigkeiten, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gemäß ihrer Organisationsstrategie durchgeführt hat, auf Grund deren sie sich zu einer stärker zielgerichteten, wirksameren und effizienteren Organisation, vor allem für die Entwicklungs- und die Transformationslän-

der, entwickeln konnte, die in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu leisten;

5. *betont* die Notwendigkeit nationaler und internationaler Maßnahmen, die der Industrialisierung der Entwicklungsländer förderlich sind, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu beschließen und durchzuführen, die das Potenzial für Produktivitätssteigerungen durch die Entwicklung des Privatsektors, die Verbreitung neuer und umweltverträglicher Technologien, die Investitionsförderung, die Erweiterung des Marktzugangs und die wirksame Nutzung der öffentlichen Entwicklungshilfe freisetzen und so die Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, befähigen und die Nachhaltigkeit dieses Prozesses sicherstellen;

6. *betont*, wie wichtig die Stärkung der Nord-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und des Handels ist, unterstreicht die Bedeutung eines positiven Investitions- und Geschäftsklimas und betont darüber hinaus, wie wichtig die Nord-Süd-Übertragung handelsbezogener Technologien, die sich positiv auf die Produktivität in der Hochtechnologie und auf technologieintensive Fertigungstätigkeiten in den Entwicklungsländern auswirkt, für die Förderung der Erweiterung, Diversifizierung und Modernisierung der Produktionskapazitäten ist;

7. *anerkennt* die Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Anstrengungen der Entwicklungsländer unter anderem durch Dreieckskooperation zu unterstützen;

8. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass die Industrie im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

9. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zu Gunsten der industriellen Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, in ihrem Streben nach größerer Effizienz und Wirksamkeit der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung bereitgestellten Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe weiter zu kooperieren und die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungs- und die Transformationsländer unternehmen, um ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, Mittel für die industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren, namentlich Privatmittel und Mittel von in Betracht kommenden Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;

10. *fordert außerdem* die weitere Nutzung aller sonstigen privaten und öffentlichen ausländischen und inländischen Ressourcen für die industrielle Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern;

²⁸⁶ Siehe A/61/305.

11. *erklärt erneut*, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bereitstellung wirksamer Unterstützung für die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre zentrale Rolle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gemäß ihrem Mandat weiter wahrzunehmen;

12. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit, ihre Relevanz und ihre entwicklungsfördernde Funktion unter anderem dadurch weiter zu verbessern, dass sie ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen stärkt;

13. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landesbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch Sektoransätze aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

14. *betont* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie, die eine Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften darstellt;

15. *betont*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats den Aufbau wettbewerbsfähiger Industrien in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnenentwicklungsländern, fördern muss;

16. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, vermehrt zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁸⁷ beizutragen, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika weiter zu stärken;

17. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandate und Tätigkeiten sich mit ihren eigenen ergänzen, weiter auszubauen und zu stärken, um die Effektivität und die Entwicklungswirkung zu erhöhen und eine stärkere Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

18. *anerkennt*, wie wichtig Informationen sind, wenn es um das Reproduzieren bewährter Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Verarbeitung, des Designs und der Vermarktung geht, und anerkennt außerdem die diesbezügliche Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und unterstützt sie;

19. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf den Gebieten industrielle Entwicklung im privaten und öffentlichen Sektor, Produktivitätssteigerung, Aufbau von

Handelskapazitäten, gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, Umweltschutz, Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien wahrnimmt;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre mandatsmäßige Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/216

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/428/Add.1 und Corr.1, Ziff. 7)²⁸⁸.

61/216. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 59/253 vom 22. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen²⁸⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Universität der Vereinten Nationen und ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme auch weiterhin unternehmen, um Wissen zu schaffen und weiterzugeben, das es er-

²⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁸⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 31 (A/61/31).*

²⁸⁷ A/57/304, Anlage.

laubt, die drängenden globalen Probleme des Überlebens, der Entwicklung und des Wohls der Menschheit anzugehen, wie in der Satzung der Universität festgelegt, und ermutigt die Universität, diese Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekundet* Herrn Professor Hans van Ginkel *ihren tief empfunden Dank und ihre Anerkennung* für sein Engagement, seine Einsatzbereitschaft und seine Leistungen während seiner Amtszeit als Untergeneralsekretär und Rektor der Universität der Vereinten Nationen, durch die die Universität in den vergangenen zehn Jahren als Institution erheblich wachsen und voranschreiten konnte;

3. *bekundet* Japan und den anderen Gastländern der Universität und ihrer Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme sowie den öffentlichen und privaten Einrichtungen *ihren tief empfundenen Dank* für die finanziellen, intellektuellen und sonstigen Beiträge, durch die sie die Arbeit der Universität gestärkt haben;

4. *legt* der Universität *nahe*, ihre Kommunikation und ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten, insbesondere auch ihren Gastländern, sowie ihre gemeinsamen Aktivitäten mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und Bildungnetzwerken zu intensivieren, um bei diesen ein tieferes Bewusstsein und Verständnis für ihre Arbeit zu wecken, was für die Stärkung der Relevanz und der externen Kommunikation der Universität unverzichtbar ist, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis von der Ausweitung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, dem Sekretariat, nichtstaatlichen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen in New York, und ersucht um die Fortsetzung und weitere Stärkung derartiger Aktivitäten;

5. *nimmt mit besonderer Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung, die die Universität im Rahmen ihrer Forschungsarbeit und ihrer Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten und Netzwerken Wissenschaftlern, insbesondere jungen Wissenschaftlern, und akademischen Institutionen in den Entwicklungs- und den Transformationsländern gewährt, würdigt in höchstem Maße die Anstrengungen, die die Universität und ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme unternehmen, um ihre weltweiten Kooperationsnetze von Institutionen, akademischen Verbänden und einzelnen Wissenschaftlern zu erweitern und innovative interdisziplinäre Programme zu erarbeiten, die konkrete Ergebnisse hervorbringen, und ermutigt die Universität, diese Anstrengungen noch stärker auszuweiten;

6. *begrüßt* die Diversifizierung der Quellen für die Haushaltsmittel der Universität und *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, freiwillige Beiträge zu entrichten, um dafür zu sorgen, dass die Universität für ihre Tätigkeiten über eine solide Finanzierungsgrundlage verfügt;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Unterzeichnung des Abkommens zur Einrichtung eines neuen Forschungs- und Ausbildungszentrums, des Internationalen Instituts der Universität der Vereinten Nationen für globale Ge-

sundheit in Kuala Lumpur, und ermutigt die Universität, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um ihr Netz von Forschungs- und Ausbildungszentren und -programmen zu erweitern und zu stärken, mit dem Ziel, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser gerecht zu werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, andere Organe des Systems der Vereinten Nationen weiter dazu anzuregen, die Kapazitäten der Universität zur Mobilisierung eines weltweiten Netzwerks von Forschern in umfassenderem Maße zu nutzen, das die Vereinten Nationen mittels Forschungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen bei der Lösung drängender globaler Probleme unterstützt, und die Mitgliedstaaten über die Fortschritte unterrichtet zu halten;

9. *ersucht* die Universität, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um die kritischen Bereiche aufzuzeigen, in denen andere Organisationen der Vereinten Nationen die Forschungsarbeiten der Universität am meisten benötigen, und Forschungsvorhaben durchzuführen, die durch wirksame Ergebnisse zur Politikgestaltung im System der Vereinten Nationen beitragen, und ermutigt die Universität, die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten in leicht zugänglicher Form breiteren Kreisen bekannt zu machen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Universität unternimmt, um die Verwaltungsführung in ihrer Zentrale in Japan zu straffen und zu verbessern, ersucht um die Fortsetzung dieser Reformmaßnahmen mit dem Ziel, die Effizienz und die Kostenwirksamkeit der Tätigkeit der Universität zu erhöhen, und unterstützt die verstärkten Anstrengungen, die die Universität unternimmt, um ihre Projekte in effizienter und kostenwirksamer Weise durchzuführen und so die ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen bestmöglich zu nutzen;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Tätigkeit des Instituts für neue Technologien der Universität der Vereinten Nationen voll in die des Maastrichter Wirtschaftsforschungsinstituts für Innovation und Technologie der Universität Maastricht integriert und das Institut daraufhin in „Maastrichter Wirtschafts- und Sozialforschungs- und -ausbildungszentrum für Innovation und Technologie der Universität der Vereinten Nationen“ umbenannt wurde;

12. *nimmt* insbesondere *Kenntnis* von den Fortschritten der Universität bei der Herstellung von Kooperationsbeziehungen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in Bezug auf das Virtuelle Bildungszentrum Wasser und mit der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in Bezug auf die im Rahmen des Programms der Universität der Vereinten Nationen für Vergleichsstudien über regionale Integration durchgeführten vergleichenden Forschungsarbeiten zur regionalen Integration;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen der Universität zu der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge und zu dem vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis abgehaltenen Weltgipfel über die Informationsgesellschaft;

14. *begrüßt* die im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsverfahren geplante externe Evaluierung der Universität nach dreißig Jahren ihres Bestehens und ersucht darum, dass im Rahmen der Evaluierung, die Anfang 2007 anlaufen soll, gründlich überprüft wird, wie und inwieweit die Universität mit ihrer Tätigkeit den ihr ursprünglich erteilten Auftrag erfüllt hat, und dass die Evaluierung dazu genutzt wird, die auf den Kapazitätsausbau gerichteten Tätigkeiten der Universität und ihre Rolle als Denkfabrik für das System der Vereinten Nationen zu stärken;

15. *beschließt*, dass der Bericht des Rates der Universität der Vereinten Nationen und andere Berichte über die Tätigkeit der Universität nicht 2008, sondern ab 2009 zweijährlich dem Wirtschafts- und Sozialrat und nicht der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

RESOLUTION 61/217

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.1 und Corr.1, Ziff. 19)²⁹⁰.

61/217. Wirtschaftssonderhilfe für die Philippinen

Die Generalversammlung,

besorgt über die Ölpest, die durch den am 11. August 2006 dreizehn Seemeilen vor der Südwestküste der Provinz Guimaras in den Zentralphilippinen gesunkenen Öltanker verursacht wurde und die bislang größte Katastrophe für die Meeresumwelt des Landes darstellt,

sich dessen bewusst, dass die Philippinen auf Grund ihrer geografischen Merkmale und ihrer Lage für Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen anfällig sind,

in dankbarer Anerkennung der raschen Hilfe, die die internationale Gebergemeinschaft, insbesondere die Regierungen Australiens, Deutschlands, Frankreichs, Indonesiens, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Internationale Seeschifffahrts-Organisation gewährt haben,

Kenntnis nehmend von der sofortigen Reaktion der Regierung der Philippinen auf diese Umweltkatastrophe, die auf Grund der erforderlichen umfangreichen Reinigungsarbeiten

ihre begrenzten Ressourcen belastet, und von ihrem Ersuchen um internationale Unterstützung,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk der Philippinen *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, zusätzliche wirtschaftliche und technische Hilfe beim Wiederherstellungs- und Rehabilitationsprozess nach der Katastrophe zu gewähren;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, die Philippinen beim Ausbau ihrer Kapazitäten für das Management von Katastrophenrisiken und für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle verstärkt zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines unter dem Unterpunkt „Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen“ vorzulegenden konsolidierten Berichts über die gemeinsamen Anstrengungen zu Gunsten der Philippinen und die Fortschritte bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen und den Reinigungsarbeiten in den betroffenen Gemeinwesen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/218

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.1 und Corr.1, Ziff. 19)²⁹¹.

61/218. Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 53/1 I vom 16. November 1998, 55/176 vom 19. Dezember 2000, 57/151 vom 16. Dezember 2002 und 59/219 vom 22. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe und Rehabilitationshilfe für ausgewählte Länder und Regionen²⁹²,

in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der In-

²⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Singapur, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Usbekistan und Vietnam.

²⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Bangladesch, Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Finnland, Frankreich, Ghana, Guyana, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kap Verde, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹² A/61/209.

ternationalen Kontaktgruppe für das Mano-Becken, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen, den Geberländern und -institutionen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährten anhaltenden Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess und die Entwicklung Liberias,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bei der Wahrung des Friedens und der Stabilität in dem Land,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung demokratischer Wahlen im Oktober und November 2005, die im Januar 2006 im Amtsantritt der ersten demokratisch gewählten Präsidentin eines afrikanischen Landes gipfelten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten auf einer Reihe von Gebieten, so auch bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die durch die vier Kriterien umfassende nationale Entwicklungsagenda belegt wird: Sicherheit, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Wiederbelebung und Infrastruktur sowie grundlegende Dienste, die auch wichtige Elemente für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

in der Erkenntnis, dass die Situation in Liberia trotz der positiven Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit prekär bleibt und nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Subregion darstellt,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern und -institutionen, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *würdigt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Anstrengungen, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu motivieren, Liberia Hilfe zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia Hilfe zu gewähren, um die fortgesetzte Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, indem sie namentlich ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um die nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsagenda der Regierung, namentlich

den Prozess der Armutsbekämpfungsstrategie und die Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der für Anfang 2007 geplanten Rundtischkonferenz der Geber für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias und bittet das System der Vereinten Nationen und seine Sonderorganisationen, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und ihren Entwicklungspartnern daran teilzunehmen²⁹³;

6. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land, für die Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung zu schaffen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im vorliegenden Bericht des Generalsekretärs²⁹² angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung den Stand der internationalen Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 61/219

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.1 und Corr.1, Ziff. 19)²⁹⁴.

²⁹³ Siehe S/2006/743, Ziff. 52.

²⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Österreich, Portugal, Sambia, Senegal, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

61/219. Internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen, namentlich die im Konsens verabschiedete Resolution 59/216 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in späteren, ab 2001 verabschiedeten Resolutionen sowie der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitären Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsbekämpfung in Angola trägt,

Kenntnis nehmend von der Bedeutung des internationalen Engagements für die Festigung des Friedens in Angola,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung und wirksamen Befolgung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka²⁹⁵,

feststellend, dass ein wirtschaftlich wiederbelebtes und demokratisches Angola zur regionalen Stabilität beitragen wird,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass Angola vor kurzem für den Vorsitz der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt wurde,

unter Hinweis auf die erste Rundtischkonferenz der Geber, die vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehalten wurde,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Geber sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um Angola humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe und Rehabilitationshilfe für ausgewählte Länder und Regionen²⁹⁶;

2. *erkennt an*, dass die Regierung Angolas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Hauptverantwortung für das Wohlergehen der Bürger des Landes, einschließlich der zurückkehrenden Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, trägt;

3. *erkennt außerdem* die Anstrengungen an, die die Regierung Angolas unternimmt, um die Wahrung des Friedens und der nationalen Sicherheit, die für den Wiederaufbau, die Rehabilitation und die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes so notwendig sind, zu gewährleisten, und legt der Regierung in diesem Zusammenhang nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Armutsbekämpfung sowie zur Herbeiführung von dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung fortzusetzen, wozu unter anderem soziale Wiedereingliederung, Antiminenprogramme, ländliche Entwicklung und Ernährungssicherung, die Integration der Geschlechterperspektive, Bildung und die Rehabilitation der sozialen und wirtschaftlichen Infrastrukturen gehören;

4. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Regierung Angolas für die Verbesserung der Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Ressourcen einschließlich der natürlichen Ressourcen, legt der Regierung Angolas nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und fordert die internationalen Organisationen und andere, die dazu in der Lage sind, auf, der Regierung Angolas bei diesem Unterfangen behilflich zu sein, so auch durch die Förderung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken;

5. *erkennt* die Rolle an, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit beim Wiederaufbau und bei der Rehabilitation der Wirtschaft Angolas spielt;

6. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Angolas auf die Heranbildung beziehungsweise Stärkung der demokratischen Institutionen des Landes, legt der Regierung Angolas nahe, mit der notwendigen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen fortzusetzen, da diese die demokratische Entwicklung des Landes beschleunigen und festigen würden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn des Wählerregistrierungsprozesses am 15. November 2006 als Bestandteil des Etappenplans für die Abhaltung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen;

7. *lobt* die Regierung Angolas für ihre Führung, Koordinierung und erfolgreiche Durchführung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Gewährleistung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für alle Notleidenden, was zusammen dazu beiträgt, das Land auf den Weg zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung zu bringen;

8. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den humanitären Hilfsprogrammen in Angola, namentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruft sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

9. *dankt* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für die Angola gewährte Hilfe zur Unterstützung der Initiativen und Programme

²⁹⁵ S/1994/1441, Anlage.

²⁹⁶ A/61/209.

zur Milderung der humanitären Krise und zur Armutsbeseitigung.

RESOLUTION 61/220

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.2, Ziff. 6)²⁹⁷.

61/220. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997, 54/98 vom 8. Dezember 1999, 56/102 vom 14. Dezember 2001 und 58/118 vom 17. Dezember 2003,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

betonend, dass es notwendig ist, die Nothilfe- und Entwicklungsaktivitäten im Kontext humanitärer Notsituationen zu koordinieren, unter Berücksichtigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele²⁹⁸,

in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von anthropogenen und Naturkatastrophen und von Hunger, Mangelernährung und Armut charakterisierten chronischen Situationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung,

abermals daran erinnernd, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtlichen und die einzelstaatlichen Reaktionskapazitäten gestärkt werden, dass sowohl auf innerstaatlicher als

auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen und dass diese Mittel wirksam eingesetzt werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 58/118 erstellten Bericht des Generalsekretärs²⁹⁹ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auf den drei Hauptgebieten, auf die die Maßnahmen vorrangig ausgerichtet sind, nämlich die Verbreitung des Konzepts der Freiwilligenarbeit, die Unterstützung für lateinamerikanische und karibische Länder und die Reaktion auf Ersuchen um Nothilfe;

2. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, nationale und regionale Vereinbarungen zu stärken, die darauf abzielen, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und ausgebildeten verfügbaren Systemen nationalen Freiwilligenkorps im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems im Einklang mit den anerkannten Verfahren der Vereinten Nationen zu erleichtern;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass großes Gewicht darauf gelegt wird, Mechanismen zu schaffen, die die örtliche Bewältigung humanitärer Notsituationen im Wege der Organisation und partizipatorischen Einbeziehung der betroffenen Gemeinwesen und der Förderung ihrer Selbsthilfekräfte sowie der Schulung der Angehörigen örtlicher Freiwilligenkorps erleichtern;

4. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, bei der Einbeziehung schwer getroffener oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen in die mit der Planung, Schulung, Mobilisierung und Bereitstellung von Soforthilfe in Katastrophensituationen verbundenen Aufgaben behilflich zu sein;

5. *nimmt Kenntnis* von der Wichtigkeit der internationalen Anstrengungen, die die Weißhelm-Initiative unternimmt, um die umfassenden Regionalmechanismen für die Verwaltung der Vorbeugungs- und Antwortmaßnahmen in Not- und Katastrophensituationen zu stärken, insbesondere von ihrem Modell für die Schaffung regionaler Netze von Koordinierungsstellen mit dem Ziel der Verknüpfung mit anderen internationalen Strukturen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifeneinrichtungen verfügt;

7. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Welternährungsprogramms und der Weißhelme, Integrationsmechanismen zu koordinieren, die gemeinsame Maßnahmen im Rah-

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Barbados, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Kuba, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Slowakei, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁹⁹ A/61/313.

men der Ernährungssicherung auf der Grundlage ihrer allgemeinen Vereinbarungen von 1998 gestatten;

8. *ermutigt* die Durchführungspartner des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, bei der Gewährung psychosozialer Unterstützung für die von Katastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen in Not- und Katastrophensituationen nach Bedarf auf das Fachwissen der Freiwilligen der Weißhelme zurückzugreifen, das gemäß den Ausführungen in dem Bericht des Generalsekretärs erfolgreich erprobt wurde;

9. *erkennt an*, dass die Weißhelm-Initiative bei der Förderung, Verbreitung und Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁸ gefassten Beschlüsse eine wichtige Rolle spielen kann, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Weißhelm-Initiative in ihre Programmtätigkeiten eingebunden wird, und für den Freiwilligen Son-

derfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Finanzmittel bereitzustellen;

10. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der von den Weißhelmen gewonnenen und von der Generalversammlung seit der Verabschiedung ihrer Resolution 49/139 B, der ersten Resolution über die Weißhelm-Initiative, anerkannten umfassenden internationalen Arbeitserfahrung sowie in Anbetracht des Erfolgs der unter anderem mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten koordinierten Aktivitäten Maßnahmen zur stärkeren Einbindung der Weißhelm-Initiative in die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen vorzuschlagen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten.